

Neue Elemente der Parlamentsarbeit: Regelungen und Erfahrungen in anderen Ländern und im Bund

Lechleitner, Marc

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lechleitner, M. (2015). *Neue Elemente der Parlamentsarbeit: Regelungen und Erfahrungen in anderen Ländern und im Bund*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/4). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50863-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Neue Elemente der Parlamentsarbeit – Regelungen und Erfahrungen in anderen Ländern und im Bund

Bearbeiter: Marc Lechleitner

Datum: 31. Januar 2015

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	4
II.	Stellungnahme.....	4
1.	Einleitende Überlegungen.....	4
	a) Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Parlamentsarbeit	4
	b) Was sind „neue Elemente der Parlamentsarbeit“?	6
	c) Zur Übertragbarkeit von Erfahrungen anderer Parlamente	10
2.	Die in Brandenburg noch nicht vorhandene Form der Regierungsbefragung ...	13
	a) Bundestag	13
	b) Baden-Württemberg	15
	c) Berlin	21
	d) Sachsen	22
	e) Bayern	22
	f) Hessen	23
	g) Sachsen-Anhalt	26
	h) Mögliche Schlussfolgerungen.....	27
	i) Ergänzender Hinweis: Weitere Ausgestaltungsformen des Fragerechts ..	28
3.	In Brandenburg nicht allgemein geregelte Geschäftsordnungsinstrumente	30
	a) Geschäftsordnungsinstrumente zur Gestaltung der Tagesordnung.....	30
	aa) Aktuelle Aussprache zu einer Antwort der Regierung in der Fragestunde.....	30
	(1) Bund	30
	(2) Rheinland-Pfalz	31
	(3) NRW und Schleswig-Holstein	32
	bb) Mehrere Aktuelle Stunden an einem Sitzungstag.....	33
	cc) Dringlichkeitsanträge.....	34
	dd) Prioritäre Tagesordnungspunkte	35
	ee) Vereinbarte Debatte	35
	ff) Direktüberweisung in einen Ausschuss.....	36
	gg) Sammeldrucksachen.....	38
	b) Geschäftsordnungsinstrumente zur Gestaltung der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte.....	38
	aa) Freie Rede	38
	bb) Gesamtredzeit/umschichtbare Redezeit	39

cc) Mündliche Berichterstattung.....	40
dd) Reden zu Protokoll.....	40
ee) Zwischenbemerkung.....	42
Anlage 1 – Fundstellen der Geschäftsordnungen.....	43
Anlage 2 – Übersicht Kurzintervention (Worterteilung im Anschluss an einen Redebeitrag)	45
Anlage 3 – Übersicht Regierungsbefragung	47

I. Auftrag

Der Hauptausschuss hat in seiner ersten Sitzung am 10. Dezember 2014 im Zusammenhang mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Das Parlament zum zentralen Ort der öffentlichen Debatte machen!“¹ beschlossen, den parlamentarischen Beratungsdienst zu beauftragen, ein Gutachten über „Beispiele und Erfahrungen mit neuen Elementen der Parlamentsarbeit im Bundestag und in anderen Bundesländern“ zu erstellen.²

II. Stellungnahme

1. Einleitende Überlegungen

a) Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Parlamentsarbeit

Die Verfassung des Landes Brandenburg (LV) regelt das parlamentarische Verfahren nicht umfassend, sondern enthält lediglich einige Kernaussagen. Zu nennen sind hier insbesondere

- das Recht jedes Abgeordneten aus Art. 56 Abs. 2 Satz 1, im Landtag und seinen Ausschüssen das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie bei Wahlen und Beschlüssen seine Stimme abzugeben,
- die Pflicht der Landesregierung aus Art. 56 Abs. 2 Satz 2, Fragen der Abgeordneten zu beantworten,
- die Pflicht des Präsidenten zur Einberufung des Landtages auf Verlangen der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags gemäß Art. 64 Abs. 1,
- die Öffentlichkeit der Landtagssitzungen gemäß Art. 64 Abs. 2,
- das Mehrheitsprinzip bei der Beschlussfassung aus Art. 65,
- das in Art. 66 Abs. 1 geregelte Zitierrecht,
- das Zutritts- und Rederecht der Mitglieder der Landesregierung nach Art. 66 Abs. 2,
- die Mitwirkung der Fraktionen an der Arbeit des Landtages gemäß Art. 67,

¹ LT-Drucks. 6/13.

² Ausschussprotokoll P-HA 6/1, S. 29.

- die Pflicht zur Bildung von Ausschüssen gemäß Art. 70 und die Möglichkeit zur Bildung von Petitions- und Untersuchungsausschüssen sowie von Enquete-Kommissionen nach Art. 71-73,
- die Gesetzesinitiative gemäß Art. 75,
- die Wahl und Abwahl des Ministerpräsidenten in Art. 83 bzw. 86,
- die Möglichkeit der Auflösung des Landtags bei Ablehnung der Vertrauensfrage gemäß Art. 87 sowie
- die Unterrichtungspflicht der Landregierung gem. Art. 94.

Im Übrigen verweist Art. 68 LV auf das Recht und die Pflicht des Landtages, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Selbstorganisationskompetenz des Parlaments ist ein Wesensbestandteil des Landtages als Verfassungsorgan sowie Ausdruck und Bestandteil des Grundsatzes der Gewaltenteilung und des Demokratieprinzips.³ Damit ist die Geschäftsordnung des Landtages der zentrale Regelungsort, wo die Verfahren des Landtages im Einzelnen beschrieben und auch neue Elemente der Parlamentsarbeit vorgesehen werden können.

Im Rahmen dieser Geschäftsautonomie sind neben den oben genannten verfassungsrechtlichen Verfahrensregelungen allerdings auch inhaltliche Vorgaben der Landesverfassung zu berücksichtigen, die sich auf die Organisation der parlamentarischen Arbeit auswirken. Dies sind insbesondere die Verbürgungen aus dem freien Mandat der Abgeordneten gemäß Art. 56 LV sowie das Recht auf Chancengleichheit der parlamentarischen Opposition gemäß Art. 55 Abs. 2 LV. Berücksichtigt man zudem, dass Art. 22 Abs. 3 Satz 3 LV die Wahl des Landtages im Wege einer „Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl“ vorsieht, so kann festgestellt werden, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben die Abläufe im Parlament deutlich vorprägen. Da sich diese Rahmenregelungen im Bund und in den Ländern nicht wesentlich voneinander unterscheiden, entsprechen sich auch die parlamentarischen Verfahren in ihren wesentlichen Zügen.

³ Verfassungsgericht Brandenburg, Urteil vom 10. Nov. 1994, Az. VfGBbg 4/94, NVwZ 1995, S. 583.

Aus der Wahl des Ministerpräsidenten durch den Landtag und den Möglichkeiten der Abwahl und der Vertrauensfrage folgt, dass sich die Regierung in der Regel dauerhaft auf eine parlamentarische Mehrheit stützen kann. Es besteht daher kein Dualismus zwischen Landtag einerseits und Landesregierung andererseits, sondern zwischen Regierungs- und Oppositionsfractionen.⁴ Instrumente, die einer lebendigeren Debatte dienen und damit auch die Kontrollmöglichkeiten der Opposition verbessern, stehen auch den Regierungsfractionen zur Verfügung, die diese Instrumente legitimerweise zur Darstellung der Regierungspolitik nutzen können.

Aus der Vorgabe der Verhältniswahl ergibt sich, dass der Landtag sich nicht, wie bei einem Mehrheitswahlsystem häufig der Fall, aus zwei Blöcken, sondern aus mehreren Fractionen zusammensetzt, von denen einige zusammenarbeiten müssen, um eine regierungstragende Mehrheit zu erreichen. Erforderlich sind also in der Regel eine Koalitionsvereinbarung sowie Absprachen der Koalitionsfractionen untereinander und mit den Mitgliedern der Landesregierung. Berücksichtigt man zudem, dass insbesondere Gesetzentwürfe in den Ausschüssen vorbereitet werden, ist zu konstatieren, dass wesentliche Ergebnisse der parlamentarischen Arbeit nicht im Plenum erzielt werden, sondern in den vorbereitenden Gremien.

b) Was sind „neue Elemente der Parlamentsarbeit“?

Vor diesem verfassungsrechtlich vorgeprägten Hintergrund gibt es immer wieder Bestrebungen zu Parlamentsreformen. Hierbei spielt auch die Frage eine Rolle, wie die Plenardebatten interessanter, aktueller, effizienter oder bürgernäher gestaltet werden können. Diese Frage war auch Anlass des diesem Gutachten zugrundeliegenden Beschlusses des Hauptausschusses.⁵ Auf der Ebene der Länder sind beispielsweise folgende Reformkommissionen zu nennen:

- die Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ des Schleswig-Holsteinischen Landtages (eingesetzt 1988),⁶

⁴ Hierzu Pünder, Wahlrecht und Parlamentsrecht als Gelingensbedingungen repräsentativer Demokratie, VVDStRL 72 (2012), S. 191, 254 ff.

⁵ Ausschussprotokoll P-HA 6/1, S. 23 ff.

⁶ Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Hrsg.), Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, insb. die Ausführungen zu Kapitel 2 „Stärkung der Funktionsfähigkeit des Landtages durch Belebung der Parlamentsarbeit“, S. 122 ff., hierzu auch Landtags-Drucks.

- die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (eingesetzt 1992),⁷
- die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ des Landtages Rheinland-Pfalz (1996 eingesetzt),⁸
- die Enquete-Kommission „Künftige Aufgaben des Hessischen Landtags an der Wende zum 21. Jahrhundert“ (eingesetzt 1998),⁹
- die Enquete-Kommission zur künftigen Arbeit des Niedersächsischen Landtages am Beginn des 21. Jahrhunderts (eingesetzt im Jahr 2000)¹⁰ oder
- der Bericht der Parlamentarischen Geschäftsführer im Landtag von Nordrhein-Westfalen „Effizienz- und Attraktivitätssteigerung der Parlamentsarbeit und mögliche Konsequenzen aus der Verkleinerung des Landtages“ von 2004.¹¹

Auch der Deutsche Bundestag hat die Regelungen zu seiner Parlamentsarbeit mehrfach reformiert.¹²

Im Zuge dieser und weiterer Reformüberlegungen haben die deutschen Parlamente verschiedene neue Elemente der Parlamentsarbeit eingeführt. Für die weitere Betrachtung ist es dabei nicht maßgeblich, ob diese Elemente erst vor kurzer Zeit eingeführt worden sind und in diesem Sinne als „neu“ zu bezeichnen sind. Von Interesse ist vielmehr, ob die in anderen deutschen Parlamenten bestehenden Elemente in Brandenburg ebenfalls vorhanden sind oder ob sie für die parlamentarische Arbeit des Landtages Brandenburg „neu“ wären.

12/218: Bericht und Beschlussempfehlung des Sonderausschusses zur Beratung des Schlußberichts der Enquete-Kommission.

⁷ Hoffmann-Riem (Hrsg.), Bericht der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“, 1993.

⁸ Präsident des Landtages Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Parlamentsreform - Bericht der Enquete-Kommission des Landtages, 1998, insb. die Vorschläge zur „Stärkung der Funktionsfähigkeit des Landtages durch Belebung und Transparenz“, S. 83 ff.

⁹ Landtags-Drucks. 15/4000.

¹⁰ Landtags-Drucks. 14/3730.

¹¹ Landtags-Information 13/1056, insb. die Ausführungen unter B II. 1 „Wie können Plenarsitzungen effektiver, lebendiger und aktueller gestaltet werden? Ist eine Konzentration auf Themen mit landesweitem Bezug möglich?“, S. 24 ff.

¹² Vgl. hierzu Marschall, Parlamentsreform, 1999, S. 19 ff.

Bei einer Durchsicht der derzeit geltenden vorläufigen Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg (vorlGOLT) ist zu konstatieren, dass bereits eine Vielzahl von Elementen, die eine interessante, aktuelle und transparente Gestaltung der Parlamentsarbeit ermöglichen, vorhanden ist. Neben den sich bereits aus der Landesverfassung ergebenden Rede-, Antrags- und Fragerechten des einzelnen Abgeordneten sind etwa folgende Elemente zu erwähnen:

- die Zwischenfrage an den Redner ohne Anrechnung der Redezeit (§ 29 Abs. 1 bis 3),
- die Kurzintervention mit Erwidlungsmöglichkeit ohne Anrechnung der Redezeit (§ 29 Abs. 4 bis 7),
- die Möglichkeit, Entschließungsanträge bis zum Ende der Aussprache einzubringen (§ 40 Abs. 2),
- die Fragestunde, einschließlich des Instruments der Dringlichen Anfrage und der Möglichkeit von Zusatzfragen (§ 60 Abs. 1 und Anlage 2),
- die Aktuelle Stunde (§ 60 Abs. 2 und Anlage 3),
- die Persönliche Bemerkung (§ 70 Abs. 1),
- die Erklärung zur Abstimmung (§ 70 Abs. 2) oder
- die grundsätzlich öffentlichen Ausschusssitzungen (§ 80 Abs. 1).

Entsprechende Elemente finden sich auch in den Geschäftsordnungen anderer deutscher Parlamente.¹³ Allerdings unterscheidet sich die nähere Ausgestaltung oftmals in vielfacher Hinsicht von den Brandenburger Regelungen. Die einzelnen Modifikationen der in Brandenburg bereits vorhandenen Elemente sind im Rahmen des bestehenden Gutachtenauftrages nicht zu behandeln.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass das Instrument der Kurzintervention weitgehend übereinstimmend als ein wesentliches Element angesehen wird, dessen Einführung die Debat-

¹³ Eine Zusammenstellung der zu Grunde gelegten Fassungen und Fundstellen der einzelnen Geschäftsordnungen findet sich in Anlage 1.

ten lebendiger gemacht hat. Daher findet sich in Anlage 2 eine Übersicht zur Ausgestaltung der Kurzintervention¹⁴ in den Geschäftsordnungen der einzelnen Parlamente.

Abzugrenzen sind die im Folgenden darzustellenden neuen Elemente der Parlamentsarbeit von Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, also der Darstellung der Parlamentsarbeit gegenüber Dritten, wie beispielsweise die Frage, ob und wie über Inhalte der Plenar- oder Ausschusssitzungen vorab informiert wird, oder die Frage der Übertragung der Sitzungen im Internet oder in anderen Medien. An der Schnittstelle liegen Fragen, wie die Bürgerinnen und Bürger in die Parlamentsarbeit eingezogen einbezogen werden können.¹⁵ Hier seien folgende Elemente¹⁶ genannt, die in Brandenburg in dieser Form noch nicht vorhanden sind:

- öffentliche Petitionen, also Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an ein Parlament, die im Einvernehmen mit dem Petenten im Internet veröffentlicht werden; mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages,¹⁷

¹⁴ Unter Kurzintervention wird hier ein spontaner Redebeitrag verstanden, der im Anschluss an einen Redebeitrag vom Präsidenten zugelassen wird. Einige Geschäftsordnungen bezeichnen diese Kurzintervention als Zwischenbemerkung. Im Folgenden wird jedoch unter einer Zwischenbemerkung ein spontaner Redebeitrag verstanden, der während einer Rede vom Redner zugelassen wird.

¹⁵ Zur Bedeutung der sog. Responsivität mit zahlreichen Beispielen Pünder (Fn. 4), S. 246 ff.; siehe auch Södler, Bürger und Parlament – Probleme und Reformperspektiven im Verhältnis zwischen den Bürgern und dem Deutschen Bundestag, 2010.

¹⁶ Siehe auch die Kremser Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtages zu „Parlamentarismus und Bürgerbeteiligung in der modernen Informationsgesellschaft“ von 2013, abrufbar unter folgendem Link: http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/Pressemitteilungen-Informationen-Aufmacher/Pressemitteilungen-Informationen/Pressemitteilungen/2013/06/1106_Kremser_Erklaerung.jsp .

¹⁷ Vgl. Ziff. 2.2 (4) der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Das Institut der Öffentlichen Petition gibt es auch in Bremen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Schleswig-Holstein. Siehe hierzu auch Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtages NRW, Öffentliche Petitionen, 2011, Landtags-Information 15/121; Lindner/Riehm, Modernisierung des Petitionswesens und der Einsatz neuer Medien, ZParl 2009, S. 495 ff.; Riehm/Trénel, Öffentliche Petitionen beim Deutschen Bundestag – Ergebnisse einer Petentenbefragung, ZParl 2009, S. 512 ff.; Riehm/Coenen/Lindner, Zur Öffentlichkeit des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag und beim Schottischen Parlament, ZParl 2009, S. 529 ff.

- das Diskussionsforum des Thüringer Landtages, über das sich die Bürgerinnen und Bürger über Gesetzentwürfe informieren und ihre Meinung zu den Vorhaben äußern können,¹⁸
- die Möglichkeit der Vertreter einer Volksinitiative, im Plenum das Wort zu ergreifen (Sachsen: § 50 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages, Sachsen-Anhalt: §§ 27 Abs. 1, 31 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages).

Betrachtet man die in den Geschäftsordnungen der Parlamente der Länder und des Bundes vorhandenen Elemente, so ergibt sich, dass lediglich eine Debattenform in Brandenburg keine Entsprechung findet, die in anderen Parlamenten praktiziert wird. Hierbei handelt es sich um die Regierungsbefragung, also die Befragung eines Mitglieds der Regierung oder der gesamten Regierung ohne vorherige Mitteilung der konkreten Fragestellung. Diese in Brandenburg neue Form wird daher unter II.2 ausführlich dargestellt. Darüber hinaus kennen andere Parlamente eine Vielzahl in Brandenburg noch nicht vorhandener Geschäftsordnungsinstrumente, die im Folgenden unter II.3 aufgeführt werden.

c) Zur Übertragbarkeit von Erfahrungen anderer Parlamente

Da der Gutachtenauftrag nicht nur die Darlegung neuer Elemente in anderen Geschäftsordnungen umfasst, sondern auch die Darlegung von Erfahrungen mit diesen Elementen, ist vorab auf die Frage der Übertragbarkeit solcher Erfahrungen einzugehen.

Die Problematik der Evaluierung neuer Geschäftsordnungsinstrumente und Debattenformen liegt zum einen darin, dass die mit den Reformen beschriebenen Ziele oftmals nicht messbar sind. Sollen neue Elemente zu einer lebendigeren oder interessanteren Debatte führen, so sind dies subjektive Bewertungen, die nicht einheitlich ausfallen müssen. Ob eine Debatte als interessant wahrgenommen wird, kann danach variieren, ob es sich bei dem Erfahrungsträger um einen Abgeordneten, einen Besucher der Plenarsitzung, einen Zuschauer im Fernsehen oder Internet oder einen Journalisten handelt. Die Erfahrungen sind auch abhängig von allgemeinen oder speziellen Vorkenntnissen und der Betroffenheit von den Ergebnissen der Debatte. Auch kann der eine den emotionalen Schlagabtausch

¹⁸ Das Forum hat folgende Internetadresse: <http://forum-landtag.thueringen.de>; in Schleswig-Holstein wird die Einführung derzeit geprüft, vgl. Barmstedter Zeitung vom 9. Jan. 2015; in Baden-Württemberg wird ein Beteiligungsportal von der Landesregierung betrieben.

schätzen, der andere die sachlich geführte Argumentation.¹⁹ Der eine mag Wert legen auf aktuelle Themen, dem anderen ist die Behandlung grundlegender oder langfristiger Fragen wichtiger. Werden daraus darüber hinausgehende messbare Ziele definiert, wie zum Beispiel die Präsenz in den Medien²⁰ oder sogar noch allgemeiner die Verbesserung der Wahlbeteiligung oder die Verbesserung der Akzeptanz von Demokratie und Parlamentarismus, ist zu berücksichtigen, dass die Qualität einer Parlamentsdebatte allenfalls ein Teilfaktor bei der Erreichung dieser Ziele ist.

Zum anderen sind die Ziele und damit auch die formulierten Erfahrungen nicht immer identisch. Insbesondere ist es regelmäßig das Ziel der die Regierung stützenden Fraktionen, dass die Abläufe möglichst effizient gestaltet werden, während das Interesse der Opposition insbesondere darin liegt, Instrumente zu haben, die es wirkungsvoll ermöglichen, die eigenen Auffassungen darzulegen und die Regierung zu kontrollieren.²¹

Hinzu kommt, dass die Erfahrungen eines Parlamentes nicht ohne weiteres für ein anderes Parlament gelten müssen. Denn bei den Geschäftsordnungsregelungen handelt es sich um abstrakte Vorgaben, die mit Leben zu füllen sind. Relevante Faktoren sind beispielsweise die konkrete Zusammensetzung eines Parlamentes, also etwa das Größenverhältnis zwischen Opposition und Regierungsfractionen oder die Zusammensetzung der Opposition, die in einer Legislaturperiode anstehenden politischen Themensetzungen²² oder die Persönlichkeit der einzelnen Abgeordneten.

¹⁹ Pünder (Fn. 4), S. 256 f.; Hierlemann/Sieberer, Sichtbare Demokratie - Debatten und Fragestunden im Deutschen Bundestag, 2014, S. 14, 44, auch zum Vergleich mit der Debattenkultur im Britischen Unterhaus. Diese Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/sichtbare-demokratie>.

²⁰ Vgl. Jainsch, Im Schatten der Talkshows? Der Wandel der Parlamentsberichterstattung in Deutschland und Großbritannien, 2012; Hierlemann/Sieberer (Fn. 19), S. 38 ff.

²¹ So kann festgestellt werden, dass beispielsweise der Wegfall des Instituts der Regierungsbefragung auf das Bedauern der jeweiligen Minderheit gestoßen ist. Auch dort, wo es eine Veränderung der Mehrheitsverhältnisse gab, neigt die (neue) Mehrheit dazu, die Möglichkeiten der (neuen) Minderheit nicht auszuweiten. So wurde etwa in Baden-Württemberg nach dem Regierungswechsel die Regierungsbefragung zwar beibehalten, jedoch wurde einengend vorgegeben, dass das Fragethema vorab zu benennen ist, während zuvor lediglich das zu befragende Mitglied der Landesregierung benannt werden musste, siehe dazu näher unter II.2.b).

²² Nicht zuletzt wegen des Mehrebenensystems der Entscheidungskompetenzen (EU, Bund, Länder, Kommunen) werden zahlreiche wichtige Entscheidungen nicht (mehr) in den Länderparlamenten getroffen, hierzu Mende, Kompetenzverlust der Landesparlamente im Bereich der Gesetzgebung – Eine empirische Analyse am Beispiel des Sächsischen Landtags, 2010; zur Zulässigkeit der Behandlung von Beratungsgegenständen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, durch den Landtag vgl. Verfassungsgericht Brandenburg, Urteil vom 28. Jan. 1999, Az. VfGBbg 2/98 - juris; zur Problematik des

Daher ist zweifelhaft, ob Parlamentsreformen überhaupt auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Analysen betrieben werden können²³ oder ob nicht vielmehr die Trial-and-Error-Methode angewendet wird.²⁴ Dies ist im Wesen einer Geschäftsordnung durchaus angelegt. Denn diese unterliegt dem Grundsatz der Diskontinuität, gilt also nur für eine Legislaturperiode. Es ist Sache eines jeden neu gewählten Parlaments, sich die Geschäftsordnung zu geben, die es für seine spezifische Situation in der Wahlperiode für angemessen erachtet.

Soweit im Folgenden Erfahrungen beschrieben werden, beruhen diese im Wesentlichen auf dem informellen Austausch zwischen den Parlamentsverwaltungen und -präsidenten. Zudem finden sich Darstellungen einzelner Erfahrungen in den Protokollen der Debatten über die Geschäftsordnung, soweit die Diskussionen nicht in anderen nicht-öffentlichen Gremien, etwa in einem Ältestenrat, erfolgt sind. Eine empirisch fundierte Erfahrungsanalyse ist aus vorgenannten Gründen nicht möglich, aber auch nicht zwingend erforderlich. Sollte die Überlegung entstehen, eines der genannten Elemente für den Landtag Brandenburg zu übernehmen, empfiehlt sich gleichwohl, hierzu eine vertiefende Abfrage der Erfahrungen, insbesondere der Abgeordneten, aber auch der Medienvertreter vorzunehmen.

Darüber hinaus sollte stets geprüft werden, ob ein bestimmtes Instrument zunächst zur Erprobung eingeführt wird. Dies ist auf der Grundlage der §§ 100 (Abweichungen von der Geschäftsordnung) und 101 (Auslegung der Geschäftsordnung) vorlGOLT jederzeit möglich.

Denkbar wäre aber auch, eine allgemeine Experimentierklausel in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Soweit ersichtlich, gibt es eine solche allgemeine Klausel in den Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente bislang noch nicht. Eine solche Klausel könnte vorsehen, dass das Präsidium/die Präsidentin oder der Landtag neue Debattenformen, Geschäftsinstrumente oder Verfahrensweisen zur Erprobung regeln

Kompetenzverlustes gegenüber der EU vgl. jüngst die Aussagen der Präsidentin des Bayerischen Landtages, Die Welt vom 16. Nov. 2014, abrufbar unter folgendem Link:

<http://www.welt.de/regionales/bayern/article134339437/Der-Landtag-fuehlt-sich-einfach-nicht-attraktiv-genug.html>.

²³ Eingehend die Beiträge in: von Blumenthal/Büchler (Hrsg.), Müssen Parlamentsreformen scheitern?, 2009.

²⁴ Marschall (Fn. 12), S. 43, 73 ff.

kann. Die Experimentierklausel sollte zudem eine zeitliche Höchstdauer für die Erprobungsphase nennen. Sofern die Möglichkeit der Einführung einer Erprobung auf die Präsidentin/das Präsidium übertragen wird, dürfte zudem nach Art der Bestimmung in § 100 vorlGOLT eine Regelung erforderlich sein, wonach im Falle eines Widerspruchs von einer bestimmten Zahl von Abgeordneten der Landtag über die Einführung der Erprobung entscheidet.

Aus den vorgenannten Erwägungen ergibt sich zugleich, dass die nachfolgenden Darstellungen der Formen und Geschäftsordnungsinstrumente keine Empfehlungen sind, sondern lediglich die in den Geschäftsordnungen der anderen deutschen Parlamenten geltenden, für Brandenburg neuen Elemente der Parlamentsarbeit wiedergeben.

2. Die in Brandenburg noch nicht vorhandene Form der Regierungsbefragung

Die einzige im Bundestag und in einigen Länderparlamenten vorgesehene, in Brandenburg jedoch nicht vorhandene Form der Plenardebatte ist die Regierungsbefragung. Darunter wird im Folgenden ein Tagesordnungspunkt der Plenarsitzung verstanden, bei dem die Abgeordneten der Regierung oder einem Mitglied der Regierung Fragen stellen können, ohne dass die konkreten Fragen der Regierung vorab mitgeteilt werden.

Die Regierungsbefragung gibt es derzeit im Bund, in Baden-Württemberg, in Berlin und in Sachsen. Die Ausgestaltung in den einzelnen Geschäftsordnungen unterscheidet sich in zahlreichen Details. Eine Übersicht hierzu findet sich in Anlage 3.

Darüber hinaus wurde die Regierungsbefragung in Bayern, Hessen und Sachsen-Anhalt praktiziert, aber mittlerweile wieder abgeschafft.

a) Bundestag

Im Bundestag existiert die Form der Regierungsbefragung seit 1988, im Jahr 1990 wurde sie in der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) verankert.²⁵ § 106 in Verbindung mit Anlage 7 GOBT sieht folgende Verfahrensweise vor: Die Befragung findet in Sitzungs-

²⁵ Datenhandbuch des Deutschen Bundestages, abrufbar unter www.bundestag.de -> Dokumente -> Datenhandbuch, Kapitel 11.3.

wochen jeweils mittwochs um 13 Uhr für eine halbe Stunde statt, eine Verlängerung durch den Präsidenten ist möglich. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen bis zu 5 Minuten das Wort. Die Fragen sollen vorrangig zur vorangegangenen Kabinettsitzung gestellt werden.

Die Studie „Sichtbare Demokratie“ im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung²⁶ hat die Regierungsbefragung im Bundestag ausführlich analysiert. Die Befragungen wurden regelmäßig durchgeführt. In der 17. Legislaturperiode (2009-2013) gab es 69 und in der 16. Legislaturperiode (2005-2009) 59 Befragungen. Zudem kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass in der 17. Legislaturperiode bei knapp 70 % der Befragungen nur ein Minister anwesend war, in seltenen Fällen waren es zwei; im Übrigen wurde die Bundesregierung durch parlamentarische Staatssekretäre oder Staatsminister vertreten. In der 18. Legislaturperiode lag dieser Prozentsatz bis Mitte November 2014 mit 71 % auf demselben Niveau. Von der Möglichkeit, zu Beginn der Befragung das Wort zu ergreifen, hat die Bundesregierung regelmäßig Gebrauch gemacht. Das Regierungsmitglied stellte hierbei ein im Vorfeld bekannt gegebenes Thema der letzten Kabinettsitzung dar. Die nachfolgenden Fragen der Bundestagsabgeordneten behandelten dann ausschließlich oder zumindest vorrangig dieses Thema. Nach Einschätzung der Autoren spiegeln die Themen der Befragung kaum die politisch relevantesten aktuellen Streitfragen wider:

„Obwohl die Geschäftsordnung des Bundestages dies explizit vorsieht, sind weitere Fragen zu anderen Themen relativ selten, nicht zuletzt, weil die zur Verfügung stehende Zeit oft bereits mit der Diskussion über das von der Regierung eingebrachte Thema aufgebraucht ist. Werden sie allerdings gestellt, bieten sie Oppositionsparteien die Möglichkeit, politisch kontroverse Themen einzubringen – gerade auch in Befragungen zu politisch eher zweitrangigen Fragen. So wurden beispielsweise die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften sowie die Probleme des neuen Hauptstadtflughafens BER in einer Befragung thematisiert, in der die Bundesregierung über die Reform des Seehandelsrechts informierte, und das Atommoratorium nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima kam nach einer Befragung zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes zur Sprache. In beiden Fällen liegt die Vermutung nahe, dass diese Fragen deutlich mehr „aktuelles Interesse“ hervorgerufen

²⁶ Fn. 19.

*haben als die von der Bundesregierung vorgegebenen Themen. Entsprechend wenig überzeugend ist ein Verfahren, in dem die wirklich drängenden Themen höchstens als Nachsatz behandelt werden, wenn überhaupt Zeit für sie bleibt.*²⁷

Aufgrund der geringen Präsenz der Regierungsmitglieder, aber auch der Abgeordneten, wegen der oftmals wenig interessanten Fragen, die eher einem Fachgespräch unter Fachkollegen ähneln, und nicht zuletzt aufgrund der genannten Studie ist die derzeit praktizierte Form der Befragung der Bundesregierung in die öffentliche Diskussion geraten.²⁸ Der Präsident des Bundestages hat hierzu Änderungsvorschläge angekündigt.²⁹

b) Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist die Regierungsbefragung in § 58a in Verbindung mit Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtages geregelt. Die Regierungsbefragung findet in Sitzungswochen mit mehreren Sitzungstagen am ersten Tag nach der Mittagspause statt. Am anderen Tag findet eine „normale“ Fragestunde statt. Die Befragung dauert in der Regel 60 Minuten. Zur Vorbereitung teilt der Staatssekretär im Staatsministerium nach der Kabinettsitzung dem Präsidenten des Landtages die zentralen Themen der Sitzung mit. Bis 17 Uhr am Tag vor der Regierungsbefragung können die Fraktionen Themen benennen. Bei jeder neuen Regierungsbefragung wird unter den Fraktionen mit der Benennung der Themen turnusgemäß gewechselt. Die Befragung zu einem Thema soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Im Rahmen der verbleibenden Zeit können weitere Fragen von aktuellem Interesse gestellt werden. Die Redezeiten sind vorgegeben: Die Fragen dürfen einschließlich einer kurzen Vorbemerkung nicht länger als 3 Minuten dauern, und sie müssen kurze Antworten ermöglichen, die höchstens 5 Minuten dauern.

Die Regierungsbefragung wurde zunächst 2009 im Probelauf eingeführt. 2012 wurde festgestellt, dass sich diese Befragungsform bewährt habe, so dass sie mit Modifizierungen in die Geschäftsordnung übernommen wurde.³⁰ Abgeschafft wurden die Regelungen, dass die Landesregierung die zentralen Themen der letzten Kabinettsitzung zu benennen hatte,

²⁷ Hierlemann/Sieberer (Fn. 19), S. 22.

²⁸ Siehe etwa Spiegel online vom 26. Sept. 2014: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestag-regierungsbefragungen-werden-neu-geregelt-a-993992.html>.

²⁹ Siehe etwa Handelsblatt vom 13. Nov. 2014: <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/reform-im-bundestag-minister-sollen-bei-regierungsbefragung-erscheinen/10972936.html>.

³⁰ Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2012, Nr. 11, S. 47.

hierzu die Möglichkeit eines einführenden Vortrags der Landesregierung bekam und zu diesen Themen zunächst die Fragen zu stellen waren. Dafür wurde die Vorgabe eingeführt, dass die Fraktionen nicht nur das Regierungsmitglied benennen müssen, dem Fragen gestellt werden, sondern auch das Thema der Fragen.

Diese Neuregelungen waren zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen durchaus umstritten. Da die Plenardebatte zu diesen Bestimmungen die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Form der Regierungsbefragung anschaulich widerspiegelt und die unterschiedlichen Interessen der Opposition einerseits und der Mehrheitsfraktionen andererseits (die zudem während der Erprobungsphase aufgrund der Landtagswahl 2011 in Baden-Württemberg die Rollen getauscht haben) gut zum Ausdruck bringt, sollen Auszüge des Sitzungsprotokolls³¹ hier wiedergegeben werden:

Abg. Volker Schebesta, CDU:

„ ... Unter Punkt 6 c beraten wir – immerhin ein Jahr nach der Konstituierung – eine neue Geschäftsordnung für diesen Landtag. Wir übernehmen dabei Regelungen aus dem sogenannten Probelauf der letzten Legislaturperiode, z. B. die Regierungsbefragung, in einer anderen Form, nämlich unter Weglassung von einleitenden Bemerkungen durch die Landesregierung. Ich glaube, dies waren nicht die interessantesten Punkte bei Regierungsbefragungen,

(Beifall des Abg. Nikolaos Sakellariou SPD)

und deshalb ist es gut, wenn wir die Regierungsbefragung nun auf dieses Gleis stellen. ... Meine Damen und Herren, darüber ist in der Geschäftsordnungskommission Einvernehmen erzielt worden. Eigentlich ist es jedoch gute Tradition, dass man sich bei der Verabschiedung einer Geschäftsordnung insgesamt auf das Einvernehmen aller Fraktionen stützt. Niemandem von unserer Fraktion ist ein Fall bekannt, bei dem wir hier im Landtag bei der Verabschiedung der Geschäftsordnung in einer Frage streitig in die Auseinandersetzung im Plenum gegangen sind. Sie haben aber mit grün-roter Mehrheit eine Entscheidung in einer Frage durchgedrückt, bei der wir kein Einvernehmen erzielt haben. Dabei geht es darum, bei der

³¹ Sitzung vom 27. Juni 2012, Plenarprot. 15/40, S. 2216 ff.

Regierungsbefragung die folgende Änderung vorzunehmen: In der Regierungsbefragung soll zukünftig nicht nur das befragte Ministerium benannt werden müssen, sondern die aufrufende Fraktion soll daneben auch das konkrete Thema benennen. Die Entscheidung darüber, dass dies zukünftig so laufen wird, haben Sie im Präsidium mit Ihrer Mehrheit und ohne Einvernehmen aller Fraktionen erreicht. Dies muss Ihnen also sehr wichtig sein. Wir waren über den Ablauf durchaus verwundert. Die Entscheidung wurde in einer Sitzung getroffen, in der man sich eigentlich über etwas anderes unterhalten hat, und Sie sind mit dieser Frage zu einem Zeitpunkt gekommen, zu dem in den Fraktionen bereits abschließende Beratungen der Vorlagen der Geschäftsordnungskommission stattgefunden hatten. Ausgangspunkt war offenbar eine Regierungsbefragung, in der ein Staatssekretär der Landesregierung möglicherweise nicht allzu geschickt mit der Art und Weise der Fragestellung umgegangen ist. Sie haben damit nicht die Interessen des Landtags im Blick.

(Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU: „So ist es!“)

Denn aus meiner Sicht ist es das Interesse des Landtags, in einer solchen Diskussion im Rahmen der Regierungsbefragung auch in eine Offenheit der Themenwahl oder Themensetzung gehen zu können.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU und der FDP/DVP)

Vor allem aber schwächen Sie gerade die Rechte, die die Parlamentarier, auch die der Opposition, dabei haben. Sie sorgen damit aus unserer Sicht nicht für mehr Lebendigkeit, und vor allem fällt Ihnen dies erst jetzt zu einer Regelung ein, die Sie ursprünglich selbst vorgeschlagen hatten,

(Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU: „So ist es!“)

also dann, wenn es Sie selbst betrifft.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Es hat Sie in Ihrer Oppositionszeit überhaupt nicht gejuckt, welche Themen für die Minister der Landesregierung vorbereitet wurden, was das für die Minister der Landesregierung und für die Arbeit der Verwaltung bedeutet hat. Aber jetzt, da es Sie betrifft, setzen Sie mit Ihrer Mehrheit durch, dass das Thema vorab benannt werden

muss. Wir bitten Sie, darüber noch einmal nachzudenken und unserem Änderungsantrag zuzustimmen, damit wir im Sinne der guten Tradition dieses Hauses einhellig gemeinsam eine Geschäftsordnung ohne strittige Auseinandersetzung zum letzten Punkt verabschieden können.“

Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE:

„ ... Punkt 2 – darauf lege ich besonderen Wert, weil wir das vorher gesagt hatten und es jetzt einlösen – ist die Stärkung der Rechte der Opposition. Herr Kollege, das machen wir, auch wenn wir jetzt in Regierungsverantwortung sind und aus der Vergangenheit in diesem Bereich durchaus andere Erfahrungen vorliegen.

(Zuruf des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP)

Ich nenne noch einmal die Punkte, bei denen das deutlich wird: Die Regierungsbefragung – auf den Streit komme ich zum Schluss noch einmal –, 60 Minuten ungehindert, ist ein klares Vorrecht der Opposition. Das ist die Oppositionsstunde. Es gibt keinen Schutzmantel der Regierung mehr, den Sie damals wollten, mit einleitender Erklärung und Themensetzung für die erste halbe Stunde, sondern es gibt eine Stunde lang freie Befragung. Ich denke, da kann die Opposition die Landespolitik rauf- und runterdeklinieren. Wenn sie das gut macht, ist das eine klare Stärkung der Opposition. ... Sie haben recht: Ein Streitpunkt bleibt. Wir hätten uns bei diesem Punkt gern mit Ihnen geeinigt. Aber, wie gesagt, denken Sie auch noch einmal nach. Die Stärkung der Rechte der Opposition bei der Regierungsbefragung ist evident; sie sind klar besser als vorher. Der Vorschlag, am Tag vor der Plenarsitzung spätestens um 17:00 Uhr das Thema der Regierungsbefragung zu nennen, entspringt dem Interesse des Parlaments an umfassender Information durch die Regierung. Das Interesse des Parlaments kann nicht vordringlich darin bestehen, ein Regierungsmitglied mit diesem Instrument vorzuführen. Wir wollten da eine klare Unterscheidung treffen. Wir wollen, dass das Parlament einen Anspruch auf umfassende Information hat, und deshalb ist der Vorschlag, das Thema zu nennen, richtig.

(Abg. Volker Schebesta CDU: „Warum fällt euch das erst jetzt ein?“)

Ich finde, Herr Kollege Schebesta, bei dieser Stärkung der Rechte der Opposition durch die Geschäftsordnung – um zum Schluss zu kommen – ist dieser kleine Dissenspunkt kein Anlass, die Geschäftsordnung abzulehnen.“

Abg. Andreas Stoch SPD:

„ ... Wenn wir jetzt auf den einzig streitigen Punkt kommen, dann sehe ich das exakt gleich wie Kollege Sckerl von den Grünen: Wir haben bei dem Instrument der Regierungsbefragung definitiv eine starke Verbesserung der Situation für das Parlament und für uns Abgeordnete. Wenn Sie sich – jetzt werden wir ein bisschen historisch – erinnern, wann und wie diese Regierungsbefragung in die Geschäftsordnung gelangte, dann wird vielen sicherlich noch ein mit großem Unwillen agierender ehemaliger Ministerpräsident Oettinger in Erinnerung sein, der alles andere als begeistert war, als sich damals auch die CDU dazu bereit erklärt hat, dieses Instrument der Regierungsbefragung in die Geschäftsordnung aufzunehmen,

(Abg. Volker Schebesta CDU: „Ohne Themennennung haben wir das mitgetragen!“)

der sich aber, Herr Kollege Schebesta, gleichzeitig ausbedungen hat – das sollten Sie immer ganz genau noch dazusagen –, dass er sich die erste halbe Stunde hinter einem selbst genannten Thema verschanzen konnte.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Grünen)

(Abg. Volker Schebesta CDU: „Das muss keine halbe Stunde sein, wenn das Parlament nicht fragt! Dann ist es in fünf Minuten erledigt!“)

In der ersten halben Stunde haben es doch alle Ihre ehemaligen Regierungsglieder geschafft, dieses Parlament in den Schlaf zu reden, sodass vom Rest der Regierungsbefragung dann nichts mehr übrig geblieben ist.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der Grünen)

(Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch CDU: „So leicht kann man euch einschläfern!“)

Deswegen, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, ist es doch ein erheblicher Schritt zur Verbesserung der Situation des Parlaments, wenn wir jetzt 60 Minuten, eine volle Stunde, die Möglichkeit haben, die Regierung zu befragen. Jetzt sind wir einmal ganz ehrlich: Wenn Sie als Interesse die Informationsgewinnung für sich als Abgeordnete,

(Abg. Volker Schebesta CDU: „Die Debatte ist im Parlament von Interesse!“)

für uns als Abgeordnete und für die Öffentlichkeit als zentrales Motiv betrachten, dann können Sie überhaupt nichts dagegen haben, dass derjenige, der am Tag darauf – nach Nennung des Ministers und des Themas – hier steht, Ihnen möglichst genaue Informationen geben kann.

(Abg. Volker Schebesta CDU: „Das ist aber keine Fragestunde! Allgemeine politische Themen!“)

Was bringt es mir, wenn ein Minister hierher kommt mit zehn oder 15 Aktenvermerken von zwei Seiten Länge, die er Ihnen dann brav vorliest,

(Abg. Volker Schebesta CDU: „Er soll die Themen draufhaben, nichts vorlesen!“)

und dann, wenn es spannend wird, nämlich wenn es um die Nachfragen geht, sagen muss: „Es tut mir leid, ich muss Ihnen das schriftlich beantworten; denn diese Detailkenntnis liegt mir nicht vor, weil es in meinem Haus ein Abteilungsleiter vielleicht viel besser weiß“?

(Abg. Volker Schebesta CDU: „Wenn er nicht mehr kann!“)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn Sie in der Vergangenheit aufgepasst haben – ich spreche von der Zeit bis März 2011 –, ist Ihnen das vielleicht auch aufgefallen: Da hielt ich das immer für ein sehr trauriges Bild, wenn Staatssekretäre oder Minister hier gestanden sind und bereits nach fünf Minuten gesagt haben: „Es tut mir leid, das muss ich Ihnen schriftlich beantworten.“

(Beifall der Abg. Helen Heberer SPD)

(Abg. Volker Schebesta CDU: „Das ist Fragestunde!“)

Deswegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, glaube ich, dass Sie, wenn Sie hier glaubhaft die Interessen der Öffentlichkeit und des Parlaments vertreten wollen, nicht wegen der Nennung eines Themas die Neuordnung der Geschäftsordnung ablehnen können.“

In der parlamentarischen Praxis werden regelmäßig nur Fragen zu den von den Fraktionen benannten Themen gestellt. Anders als der Wortlaut der Geschäftsordnung es möglicherweise nahelegt, wird in der Regierungsbefragung nicht lediglich ein Thema einer Fraktion behandelt, sondern mehrere von unterschiedlichen Fraktionen benannte Themen. Allerdings umfassen diese genannten Themen das gesamte politische Spektrum. Die vorab mitgeteilten Themen der Kabinettsitzung scheinen daher, anders als beim Bundestag, keine beschränkenden Wirkungen zu entfalten. Auch wenn für die Redezeit der Landesregierung keine explizite Vorgabe besteht, scheint die mittelbare Zeitbegrenzung der Antwortzeit auf 5 Minuten ausreichend, jedenfalls besteht dadurch die Möglichkeit, etwaige Zeitüberschreitungen in der Folge im Präsidium anzusprechen und auszuwerten.

c) Berlin

In Berlin ist die Regierungsbefragung (dort Fragestunde genannt) in § 51 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses geregelt. Die jetzige Regelung gilt seit Ende 2013.³² Die Fragestunde findet in jeder Sitzung im Anschluss an die Aktuelle Stunde statt. Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann ohne schriftliche Einreichung mündliche Anfragen an den Senat richten (spontane Anfrage). Die Fragestunde dauert 60 Minuten. Zunächst werden in der Reihenfolge der Fraktionsstärke nacheinander zwei gesetzte Fragerunden durchgeführt. Danach erfolgt ein freier Zugriff nach Eingang (Anmeldung nach Ertönen eines Gongs).

Zuvor war bereits in § 51 Abs. 7 der Vorgänger-Geschäftsordnungen eine sogenannte spontane Fragestunde im Anschluss an die (normale) Fragestunde vorgesehen. Diese

³² Drucksache 17/1347.

spontane Fragestunde dauerte 30 Minuten.³³ Mit der Neuregelung wurde die Fragestunde mit vorab eingereichten Fragen gänzlich abgeschafft. Dies zeigt, dass das Abgeordnetenhaus positive Erfahrungen mit der Möglichkeit spontaner Anfragen gemacht hat.³⁴

d) Sachsen

In Sachsen ist die Befragung der Staatsminister in § 54 der Geschäftsordnung des Landtages normiert. Diese Regelung wurde Ende 2014 mit der neuen Geschäftsordnung zu Beginn der sechsten Legislaturperiode neu eingeführt.³⁵ Die Befragung findet in Sitzungswochen am zweiten Tag nach der aktuellen Stunde für die Dauer von 45 Minuten statt. Die Themen sind vorgegeben. Ein Thema wird von der Staatsregierung benannt, ein weiteres Thema von einer Fraktion in wechselnder Folge. Das von einer Fraktion zu benennende Thema soll von aktuellem Interesse, vorrangig aus von der Staatsregierung öffentlich gemachten Themen ihrer vorangegangenen Sitzungen sein und den Bereich des Staatsministers betreffen, der für das von der Staatsregierung benannte Thema zuständig ist. Die Staatsregierung hat die Möglichkeit, zunächst bis zu 10 Minuten über das von ihr benannte Thema zu reden. Für die nachfolgenden Fragen bleiben also insgesamt noch 35 Minuten. Das Fragerecht erhalten die Fraktionen in wechselnder Folge. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen. Es gibt eine Verständigung, dass dies so ausgelegt wird, dass die Fragen nicht länger als 1 Minute und die Antworten nicht länger als 3 Minuten dauern sollen.³⁶

Aufgrund der kurzen Dauer seit der Einführung kann hier auf Erfahrungen noch nicht zurückgegriffen werden.

e) Bayern

In Bayern gab es das Institut der Ministerbefragung bis Mitte 2011. Im Rahmen der Befragung hatten die Fraktionen in abwechselnder Reihenfolge das Recht, das Thema der Befragung zu bestimmen. Jeder Fraktion stand ein Redezeitkontingent von dreieinhalb Minu-

³³ Vgl. z.B. Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin für die 16. Wahlperiode, Drucksache 16/0001.

³⁴ Vgl. Plenarprot. 17/40, S. 3965 ff.

³⁵ Zu den Überlegungen, die bei der Ausgestaltung eine Rolle gespielt haben, siehe die Debatte zur neuen Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages, Plenarprot. 6/2, S. 10 ff.

³⁶ Plenarprot. 6/5, S. 185.

ten zur Verfügung, wobei die Aufteilung der Redezeit auf einzelne Fragesteller den Fraktionen überlassen blieb. Die Fraktion, welche das Thema der Befragung bestimmen konnte, erhielt eine zusätzliche Redezeit von eineinhalb Minuten (insgesamt also fünf Minuten). Da sich diese Ausgestaltung der Ministerbefragung nach Einschätzung des Landtages in der parlamentarischen Praxis nicht bewährt hatte, wurde sie am 13. Juli 2011 wieder abgeschafft. Aus der Plenardebatte zu diesem Thema ergibt sich, dass diese Einschätzung zwar fraktionsübergreifend geteilt wurde. Jedoch bestand keine Einigkeit, ob möglicherweise andere Ausgestaltungen zu einem lebendigeren Ablauf der Befragung hätten führen können.³⁷

f) Hessen

In Hessen wurde die Regierungsbefragung in einer Probephase zwischen Anfang 2001 bis Mitte 2004 durchgeführt.³⁸ Die Regierungsbefragung dauerte eine halbe Stunde. Eine Stunde zuvor mussten die Themen der Frage aufgeschrieben und in eine Urne geworfen werden. Die Fragesteller wurden ausgelost. Je mehr Fragen in die Urne geworfen wurden, umso größer war also die Chance, später ausgelost zu werden. Mit Erlass einer neuen Geschäftsordnung im Juni 2004 wurde auf die Übernahme in die Geschäftsordnung verzichtet, da die Regierungsbefragung in der gewählten Ausgestaltung nicht zu einer Belebung geführt hat.³⁹ Seitdem wurde die Regierungsbefragung auch nicht mehr außerhalb der Geschäftsordnung praktiziert.

Die Erprobung erfolgte auf Anregung der Enquete-Kommission „Künftige Aufgaben des Hessischen Landtags an der Wende zum 21. Jahrhundert“.⁴⁰ Die ersten Regierungsbefragungen wurden bereits während der Verhandlungen der Enquete-Kommission durchgeführt. Die Erörterungen in dieser Kommission spiegeln also die Erwartungen vor der Einführung und die ersten Erfahrungen wider. Im November 2001 wurde dort von den Kommissionsmitgliedern folgendes Zwischenfazit gezogen:⁴¹

³⁷ Plenarprot. 16/81, S. 7280 ff.; hierzu auch Süddeutsche Zeitung vom 13. Juli 2011, abrufbar unter folgendem Link: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/landtag-aus-fuer-die-ministerbefragung-bayern-sind-keine-briten-1.1119684>.

³⁸ Plenarprot. 15/65, S. 4457 ff.

³⁹ Plenarprot. 16/39, S. 2571 ff.

⁴⁰ Fn. 9.

⁴¹ Protokoll der Enquete-Kommission EPK 15/18, S. 46 ff.

Vorsitzende: „Ich muss nach der letzten Regierungsbefragung sagen: Ich war wirklich eine vehemente Verfechterin. Wenn das so läuft, wie es lief, dass dann – egal von welcher Fraktion - die Leute abfragen, wie der Stand der Umbaumaßnahmen in Kleinkleckersdorf ist, der Minister selbstverständlich sagen muss: „Das kann ich Ihnen nachreichen“, dann ist das nicht der Sinn einer Regierungsbefragung. Das ist das letzte Mal wirklich total schief gelaufen. Wenn das nicht politischer oder aktueller wird, können wir das wirklich vergessen, weil das eine bessere Abfragung ist, wie sie auch schriftlich stattfinden kann. Das hat mich sehr traurig gestimmt, weil ich das im Grunde genommen eigentlich gut finde. Nur das letzte Mal habe ich gedacht: So macht das wirklich keinen Sinn.“

Abg. Rupert von Plottnitz: „Ich gehöre offensichtlich, wie Kollege Denzin auch, nach wie vor zu denen, die glauben, das ist nicht gescheitert. Dass es in der Phase der Erprobung auch Defizite der Art gibt, wie Sie das geschildert haben, ist unbestritten. Ich könnte mir auch andere Defizite vorstellen. Natürlich ist die Regierungsbefragung, das hat sich herausgestellt, oft auch ein Instrument zum Abfeiern der Regierung. Über so etwas kann man ruhig diskutieren. Wenn ich die Regierungsbefragung – und das ist für mich entscheidend – mit der Fragestunde vergleiche, dann kann ich nur sagen: Die Rückkehr zur Fragestunde pur ist das Ödeste.“

Abg. Eberhard Fischer (Hohenroda): „Der Ursprung unseres Ansinnens war immer England. Wir haben uns Mr. Speaker vorgestellt, der sich einen aussucht. Die vorherige schriftliche Einreichung mit Abdeckung durch den parlamentarischen Geschäftsführer, noch Ablichtungen und Vorlesen – das ist eine verkappte Fragestunde von früher, woraus man eine Schau macht. Wenn, dann müssten wir als Parlament den Mut haben. Es muss auch Dumme im Parlament geben - Frank Lortz sagt das immer - die in der Fragestunde auch einmal mit Holpern und Stolpern überkommen. Der Präsident entscheidet, ob er die zulässt, und sagt dem Innenminister oder wem die Frage gilt: Nun beantworte einmal. Für mich war das eigentlich eher eine Art ad-hoc-Situation, und der Zufall sollte entscheiden. In die Urne sollte nur der Name hinein und nicht die Frage oder etwas Ähnliches, sondern eine Postkarte: Fischer will eine Frage stellen. Wir haben dazu dieses Losverfahren eingeschaltet, dass einer ausgelost wird, aber nur als Name. In England springt der dann auf – und bei uns drückt er auf den Mikrofonknopf – und stellt die Frage. Selbst wenn es der größte Unsinn ist: Wo ist denn unser Selbstbewusstsein geblieben? Ich habe es

eingestellt, seitdem ich eine Ablichtung an den parlamentarischen Geschäftsführer geben muss, damit der weiß, was ich als Frage stelle. Vielleicht hat er Angst, dass ich eine Frage stelle, warum der parlamentarische Geschäftsführer meine Frage haben will. Der Ursprung war die Lebendigkeit und der Überraschungseffekt. Beides ist weg.“

Abg. Evelin Schönhut-Keil: *„Ich mache jetzt von meiner Gewissensfreiheit Gebrauch und formuliere das anders als mein Kollege von Plottnitz. Ich bin der Meinung, dass die Regierungsbefragung so, wie sie stattfindet, gescheitert ist. Ich stelle anheim, ob das Gründe hat. Für mich ist das genauso unlebendig, langweilig und blöde wie die mündliche Fragestellung, weil: Die Ursprungsidee war doch, eine lebendige Debatte zu führen und ein Stück weit allgemein politische Dinge zu debattieren. Wenn das so ausartet, wie das jetzt ausgeartet ist, haben wir das mit einem Riesenbrimbamborium begonnen und sind als Bettvorleger gelandet. Mein Kollege von Plottnitz weiß, ich habe mir von Anfang an viel mehr von der Kurzintervention versprochen, weil man wirklich ad hoc auf bestimmte Fragestellungen reagieren kann. Ich stelle auch keine Fragen mehr – bei uns wird nichts zensiert –, weil es für mich keinen Sinn macht.“*

Abg. Michael Denzin: *„Der Ausgangspunkt war, dass wir diese ritualhaften Abläufe etwas auflockern wollten. Dazu dient die Kurzintervention und dazu sollte auch diese Regierungsbefragung dienen. Jetzt muss ich ein Recht der Abgeordneten reklamieren: dass sie sich auch weiter entwickeln können. Wir haben es am Anfang und nicht nur von den Abgeordneten ausgehen so eingerichtet, dass man das genau wieder ritualisiert gesehen hat, nämlich: Das ist eine Oppositionstruppe und da eine Koalitionstruppe. Damit musste dies schief gehen. Wenn etwas so schief läuft, heißt das nicht, das ganze Instrument aufzugeben, sondern wir müssen darüber nachdenken, wie wir das besser machen. Konkreter Vorschlag: nur noch Namen reingeben. – Dann passiert es nicht, dass ein Abgeordneter von draußen kommt und fragt: Habe ich das Landgericht Wiesbaden oder das Landgericht Frankfurt? – Das war auch eine der Peinlichkeiten, die Sie aus der letzten Fragestunde im Kopf haben. Unmöglich. Ich gestehe zu, dass da gewisse Anlaufproblematika sind, die man überwinden kann. Vielleicht merken es die Leute selbst. Wenn einer zweimal dumm reinfällt, wird er sich das dritte Mal überlegen, was er anspricht. Dann machen wir: Vorzensur weg, nur noch Namen in die Urne und schauen, wie das weiter-*

läuft. Es ist doch als Instrument, wenn es vernünftig gehandhabt wird, nach wie vor eine Auflockerung unseres ansonsten katastrophalen, eingefleischten Ablaufs des Betriebes. Wir müssen alles nehmen, was irgendwie auflockert. Es kann auch einmal eine kritische Frage von der Seite an die Seite kommen.“

g) Sachsen-Anhalt

In Sachsen Anhalt schließlich wurde die Regierungsbefragung 2008/2009 und 2012/2013 für eine kurze Zeit erprobt und mangels Bewährung nicht weiter umgesetzt. In der ersten Phase konnten die Fragen zu einem von einer Fraktion benannten Thema gestellt werden. Hier wurde insbesondere als problematisch angesehen, dass die Redezeit der Regierung nicht effektiv begrenzt werden konnte.⁴² So ergab sich etwa bei der zweiten Befragung folgender Dialog⁴³:

Herr Dr. Haseloff, Minister für Wirtschaft und Arbeit: *„Ich muss noch einmal ganz kurz zum Präsidenten schauen. - Für die Beantwortung der ersten Frage habe ich wie viel Zeit?“*

Vizepräsident Herr Dr. Fikentscher: *„Unbegrenzt.“*

Herr Dr. Haseloff, Minister für Wirtschaft und Arbeit: *„Dann kann ich das ausführen, ohne mit einer Unterbrechung rechnen zu müssen.“*

Mit Wirkung zum 1. September 2012 hat der Ältestenrat dann eine erneute Erprobung der Regierungsbefragung beschlossen.⁴⁴ Vorgesehen war folgender Modus: Zur Vorbereitung teilte die Landesregierung nach der Kabinettsitzung die zentralen Gegenstände der Sitzung mit. Die Abgeordneten konnten zu diesen Themen Fragen an das zuständige Mitglied der Landesregierung richten. Es bestand auch die Möglichkeit, zu anderen Themen Fragen zu stellen. Die Befragung sollte in der Regel 30 Minuten, konnte aber auch länger dauern. Für die Fragestellung und die Antwort waren jeweils 3 Minuten vorgesehen. Die Reihenfolge der Fragesteller hat der Präsident festgelegt.

⁴² Mitteldeutsche Zeitung vom 16. Nov. 2008, abrufbar unter folgendem Link: <http://www.mz-web.de/mitteldeutschland/landtag-der--heisse-stuhl--wird-kalt,20641266,18227816.html>.

⁴³ Plenarsitzung vom 10. Oktober 2008, Plenarprot. 5/46.

⁴⁴ Landtag-Drucks. 6/1271.

Mit Wirkung zu April 2013 hat der Ältestenrat beschlossen, dass die Regierungsbefragung nach fünfmaliger Erprobung nicht mehr stattfindet. Die neue Form habe sich unter anderem deshalb nicht bewährt, weil viele Regierungsmitglieder auf Detailfragen keine Antwort parat hatten und deshalb die Antworten nachreichen mussten.⁴⁵ Andere Abgeordnete sahen das Experiment als erfolgreich an und waren der Auffassung, dass die Regierungsbefragung dauerhafte Aufnahme in die Geschäftsordnung des Parlaments finden soll. Hierzu zitiert die Mitteldeutsche Zeitung vom 13. März 2013⁴⁶ wie folgt:

„Das Experiment war erfolgreich, einigen Leuten aber offenbar zu unangenehm - die wollen uns jetzt den Spaß verderben“, argwöhnte Grünen-Fraktionschefin Claudia Dalbert. Doch nicht nur die Opposition, auch Landtagspräsident Gürth sprach sich - im Gegensatz zu Bestrebungen in seiner Fraktion - für eine Fortsetzung der Regierungsbefragungen aus: „Das bringt Lebendigkeit und Transparenz ins Parlament, das gehört einfach in den Plenarsaal“.

h) Mögliche Schlussfolgerungen

Aus den genannten Erfahrungen dürften mit der gebotenen Vorsicht (vgl. II 1. c) folgende Schlussfolgerungen gezogen werden können:

Ob eine Regierungsbefragung zu mehr Lebendigkeit führt oder nicht, hängt weniger von der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung ab, als davon, wie die Abgeordneten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Wird sie, wie derzeit im Bundestag, im Wesentlichen als Fachgespräch unter Kollegen verstanden, führt dies zu keiner Belebung.

Von Bedeutung ist auch, dass der Präsident/die Präsidentin darauf hinwirkt, dass die Regierung knappe Antworten gibt.⁴⁷

⁴⁵ Mitglied des Ältestenrates Grimm-Benne, zit. nach Mitteldeutsche Zeitung vom 14. März 2013, abrufbar unter folgendem Link:

<http://www.mz-web.de/mitteldeutschland/aeltestenrat-schafft-regierungsbefragung-ab,20641266,22113810.html>.

⁴⁶ <http://www.mz-web.de/mitteldeutschland/landtag-heisser-stuhl-bald-im-abseits-,20641266,22105230.html>.

⁴⁷ Die Redebefugnis der Bundesregierung aus Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GG ist nach der Rechtsprechung des BVerfG vom Bundestag nicht zu beschränken; sie findet ihre Grenze lediglich im Missbrauchsverbot, BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1959 – 2 BvE 2/58, 2 BvE 3/58 – juris.

Die Problematik der fehlenden Anwesenheit von Regierungsmitgliedern bzw. Abgeordneten dürfte, wie die Praxis in Brandenburg zeigt, weniger relevant sein.

Offen erscheint es, ob es zur Lebendigkeit beiträgt, wenn ein Thema zuvor benannt wird. Dies ermöglicht auf der einen Seite eine gewisse Vorbereitung für die Landesregierung und gewährleistet damit sachgerechte Antworten. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass ein wenig interessantes Fachgespräch entsteht, wie es eigentlich in den zuständigen Fachausschüssen geführt werden sollte. Wird ein Thema nicht benannt, so kann es vorkommen, dass eine Antwort nicht oder nicht umfassend spontan gegeben werden kann. Allerdings liegt es in der Verantwortung des Fragestellers, ob er die Regierung nicht doch vorab auf die von ihm zu stellende Frage hinweist bzw. ob darauf verzichtet wird, Fragen zu Daten oder Details zu stellen, die spontan wahrscheinlich nicht beantwortet werden können.

Wenig sachgerecht und mit der Kontrollfunktion des Parlaments kaum vereinbar dürfte es hingegen sein, wenn die Regierung das Thema verbindlich vorgibt. Kaum in Einklang mit dem Wesen einer Fragerunde und mit dem Ziel einer interessanten Gestaltung steht auch die Möglichkeit eines einführenden Vortrags der Regierung.

Sehr unterschiedlich ausgestaltet schließlich ist die Lösung zu der Frage, in welcher Reihenfolge die Fragen zu stellen sind. Hier scheint lediglich das Lösen, wie es in Hessen praktiziert wurde, fraglich, weil die Gestaltung der Fragerunde vom Zufall abhängt und ein Anreiz gegeben wird, möglichst zahlreiche und damit nicht unbedingt interessante und aktuelle Fragen in die Urne zu werfen. Denkbar sind dagegen eine Auswahl nach Eingang wie in Berlin (wobei hierfür in Brandenburg die technischen Lösungen derzeit nicht vorhanden sein dürften), gesetzte Runden nach Fraktionsstärke, eine Auswahl durch die Sitzungsleitung gemäß den allgemeinen Vorgaben oder eine Kombination der verschiedenen Methoden.

i) Ergänzender Hinweis: Weitere Ausgestaltungsformen des Fragerechts

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Ausgestaltung des Fragerechts einige Länder abweichende Formen gefunden haben, von denen hier einige beispielhaft aufgezählt seien:

In Bayern wurden die mündlichen Fragestunden abgeschafft. An ihre Stelle treten die sogenannten Fragen zum Plenum. Das sind schriftliche Anfragen, die am Montag einer Sitzungswoche eingehen müssen und von der Landesregierung bis zum Donnerstag der Sitzungswoche zu beantworten sind (§ 74 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtages).

In Baden-Württemberg ist der sogenannte Abgeordnetenbrief normiert. Nach § 61a der Geschäftsordnung des Landtages sind Schreiben von Abgeordneten an Ministerien wie Kleine Anfragen innerhalb von drei Wochen zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so wird innerhalb dieser Frist eine Zwischenantwort erteilt. Hat der Unterzeichner des Schreibens innerhalb von drei Wochen nach Eingang beim Ministerium keine Antwort erhalten und auch einer Fristverlängerung nicht zugestimmt, so kann er beim Landtag die Aufnahme dieses Schreibens auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung beantragen, und zwar bis spätestens 12 Uhr am Montag der Plenarsitzungswoche. Der Unterzeichner hat bei Aufruf im Plenum Gelegenheit, den Minister nach den Gründen der Nichtbeantwortung zu befragen, wenn das Schreiben zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantwortet ist.

In Berlin ist das Institut der Großen Anfrage gestrichen worden.

Im Bund und in Thüringen ist die Behandlung einer Großen Anfrage im Plenum einschränkbar, wenn Große Anfragen in solcher Zahl eingehen, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährdet ist. Nach § 103 GOBT kann der Bundestag zeitweilig die Beratungen auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken. Auch in diesem Fall kann der Bundestag die Beratung über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen. Gleiches gilt gem. § 89 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages.

In den Geschäftsordnungen der Landtage mehrerer Länder ist geregelt, dass mündliche Anfragen mit lediglich regionaler/lokaler Bedeutung unzulässig sind (Hessen: § 37, Niedersachsen: § 47 Abs. 1, Sachsen: Anlage 5 Nr. 4, Sachsen-Anhalt: § 45 Abs. 1).

Im Saarland ist eine besondere Form der Dringlichkeitsanfrage normiert. Wird vor Eintritt in die Tagesordnung beim Präsidenten eine Große Anfrage als dringlich eingebracht, wird dies dem Landtag bekannt geben. Erklärt sich die Regierung auf Befragen zur sofortigen Beantwortung bereit, findet vor Erledigung der Tagesordnung eine Aussprache statt. Lehnt

die Regierung die sofortige Beantwortung ab, wird die Frage wie eine normale Große Anfrage behandelt (§ 60).

3. In Brandenburg nicht allgemein geregelte Geschäftsordnungsinstrumente

Im Folgenden sollen ergänzend einige Geschäftsordnungsinstrumente dargestellt werden, die in Brandenburg nicht allgemein geregelt sind und dem Zweck dienen, die Landtagssitzungen aktueller, effizienter oder lebendiger zu gestalten. Die Instrumente können danach unterschieden werden, ob sie die Tagesordnung gestalten, also Einfluss darauf nehmen, ob und an welcher Stelle ein Tagesordnungspunkt behandelt wird (dazu unter a), oder ob sie sich auf die Behandlung eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes beziehen (dazu unter b).

a) Geschäftsordnungsinstrumente zur Gestaltung der Tagesordnung

aa) Aktuelle Aussprache zu einer Antwort der Regierung in der Fragestunde

Während, wie oben dargelegt, einige Parlamente versucht haben, die Fragestunde durch Einführung spontaner Fragen lebendiger zu gestalten, sind die Regelungen über den weiteren Umgang mit den von der Regierung in der Fragestunde gegebenen Antworten noch recht starr. Zwar werden zumeist Nachfragen ermöglicht (vgl. Anlage 2 Nummer 7 vorl-GOLT), jedoch ist, soweit ersichtlich, in keiner Geschäftsordnung vorgesehen, dass Nachbemerken oder Kommentierungen der Antwort zulässig sind oder eine Kurzdebatte über die Beantwortung stattfinden kann. Die Geschäftsordnungen der Landtage von Mecklenburg-Vorpommern (§ 66) und des Saarlands (§ 56 Abs. 3) schreiben sogar ausdrücklich vor, dass eine Beratung zur Beantwortung der Regierung nicht stattfindet.

Allerdings sehen einige Geschäftsordnungen vor, dass zu einer Antwort der Regierung in der Fragestunde eine Aktuelle Aussprache/Aktuelle Stunde beantragt werden kann.

(1) Bund

Nach Anlage 5 GOBT findet eine Aktuelle Stunde unter anderem statt, wenn sie von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage verlangt wird. Die Aussprache muss

unmittelbar nach Schluss der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden. Daneben finden Aktuelle Stunden statt, wenn sie im Ältestenrat vereinbart wurden oder von einer Fraktion oder von fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages verlangt werden. Ist eine Aktuelle Stunde vereinbart worden (was praktisch nicht vorkommt), kann eine weitere Aussprache für diesen Sitzungstag nicht verlangt werden. Eine Aussprache, die unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt wird, wird auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt, wenn für einen Sitzungstag eine Aussprache zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage verlangt wird. Die vertagte Aussprache geht dann den anderen Möglichkeiten zur Aussprache vor.

In den vergangenen Wahlperioden ist von dieser Möglichkeit zwischen vier und 15 Mal Gebrauch gemacht worden.⁴⁸ In der letzten Legislaturperiode fanden beispielsweise spontanen Aktuellen Stunden zu Antworten der Bundesregierung auf Fragen zur Krisenbewältigung beim Flughafen BER (am 16. Januar 2013 auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), zum Betreuungsgeld (am 25. April 2012 auf Antrag der Fraktion DIE LINKE) oder zur Personalpolitik im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (am 25. Januar 2012 auf Antrag der SPD-Fraktion) statt.

(2) Rheinland-Pfalz

Auch die Geschäftsordnung des Landtages Rheinland-Pfalz kennt ein solches Instrument. § 99 der Geschäftsordnung sieht vor, dass über den Gegenstand einer Mündlichen Anfrage unmittelbar nach der Fragestunde eine Aussprache stattfindet, wenn diese von einer Fraktion oder mindestens acht Abgeordneten beantragt und der Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Landtags unterstützt wird.

Ausweislich der Plenarprotokolle wurde von dieser Geschäftsordnungsregelung des Öffentlichen Gebrauch gemacht. Zuletzt beispielsweise in folgenden Sitzungen:

- Sitzung am 20. November 2014: Jeweils eine Aussprache auf Antrag der CDU (Beteiligung der Staatskanzlei am Bieterprozess beim Verkauf des Nürburgrings und weiterer Liegenschaften/Gebäude), der SPD (Demografiekongress „Zusammenland Rheinland-Pfalz – Gut für Generationen“) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-

⁴⁸ Datenhandbuch des Deutschen Bundestages (Fn. 25), Kapitel 11.2 – Aktuelle Stunden.

NEN (Perfluorierte Tenside in Gewässern in Binsfeld und in Orten um die Airbase Spangdahlem),⁴⁹

- Sitzung am 24. Juli 2014: Jeweils eine Aussprache auf Antrag der CDU (Besetzungsverfahren für die Präsidentenstelle am Landgericht Trier), der SPD (Industriestandort Rheinland-Pfalz) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Landesstrategie zur Fachkräftesicherung für Unternehmen in Rheinland-Pfalz),⁵⁰
- Sitzung am 26. Juni 2014: Jeweils eine Aussprache auf Antrag der CDU (Kommunalbericht 2014 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz), der SPD (Welterbe-Status Speyer, Worms, Mainz) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Erörterungstermin zur Abbauphase 2 b des AKWs Mühlheim-Kärlich).⁵¹

Auffällig ist, dass hier – anders als bislang im Bundestag - der Antrag auf eine spontane Aktuelle Stunde nicht nur ein Instrument der Oppositionsfraktionen ist, sondern dass auch die Regierungsfractionen von diesem Instrument Gebrauch machen. Aus den Protokollen wird ersichtlich, dass die Regierungsfractionen ihre Anträge auf eine spontane Aktuelle Stunde unmittelbar im Anschluss an einen entsprechenden Antrag der (oppositionellen) CDU-Fraktion gestellt haben.

(3) NRW und Schleswig-Holstein

In Nordrhein-Westfalen sieht § 95 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtages die Möglichkeit vor, eine Aussprache in einer Aktuellen Stunde auch zur Antwort der Landesregierung auf eine mündliche Anfrage aus der Fragestunde zu beantragen, wenn sich in der Fragestunde ein allgemeines aktuelles Interesse bei der Beantwortung dieser Frage ergeben hat. Rechtsfolge hiervon ist allerdings gemäß § 95 Abs. 3 lediglich, dass die Frist zur Beantragung der Aktuellen Stunde entfällt und der Präsident die Aussprache auf den übernächsten, spätestens letzten Sitzungstag der Plenarwoche setzen soll.

In Schleswig Holstein schließlich kann gemäß § 37 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Landtages der Fragesteller die Fortsetzung der Fragestunde in einer Aktuellen Stunde beantragen, wenn er die Beantwortung durch die Landesregierung für unzureichend hält. Aus

⁴⁹ Plenarprot. 16/83, S. 5472 ff.

⁵⁰ Plenarprot. 16/76, S. 5014 ff.

⁵¹ Plenarprot. 16/73, S. 4818 ff.

dem Wortlaut der Vorschrift und dem Regelungszusammenhang zu § 32 Abs. 1 (Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde) wird jedoch gefolgert, dass der Fragesteller zwar das Recht hat, die Fortsetzung der Fragestunde in einer Aktuellen Stunde zu beantragen, dass für das Landtagsplenum jedoch eine Folgepflicht nicht besteht, sodass ein entsprechender Antrag im Plenum der Mehrheitsentscheidung unterliegt.⁵² Insoweit hat ein im Rahmen der Beratungen über die Verfassungs- und Parlamentsreform 1990 eingebrachter Vorschlag, eine Folgepflicht des Landtags zu normieren, wenn mindestens 15 Abgeordnete die Beantwortung für unzureichend halten, keinen Niederschlag in der Geschäftsordnung gefunden.⁵³

bb) Mehrere Aktuelle Stunden an einem Sitzungstag

Viele Geschäftsordnungen sehen vor, dass mehrere Aktuelle Stunden/Aktuelle Debatten an einem Sitzungstag stattfinden können. Werden mehrere Aussprachen beantragt, vervielfacht sich teilweise die Beratungsdauer entsprechend, teilweise wird die Redezeit nur anteilig verlängert, teilweise ist eine einheitliche Redezeit festgelegt. Entsprechende Regelungen finden sich zum Beispiel in folgenden Geschäftsordnungen:

- Bremen: § 30a: bei einem Thema 15 Minuten pro Fraktion, bei mehreren Themen 30 Minuten,
- Hamburg: § 22: Gesamtdauer am ersten Sitzungstag 75 Minuten, am zweiten Sitzungstag 45 Minuten,
- Hessen: § 32, Niedersachsen § 49: je ein Antrag pro Fraktion/5 Minuten Rededauer je Fraktion für jeden zulässigen Antrag,
- Rheinland-Pfalz: § 101: bis zu drei Themen in einer Stunde,
- Sachsen: § 55: bis zu zwei aktuelle Debatten je Sitzungstag, bei einer Debatte eine Stunde, bei zwei Debatten 2 Stunden,

⁵² Hübner, in: Ahrens (Hrsg.), Kommentar zur Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, 1999, S. 138.

⁵³ Vgl. 4. Sitzung des Sonderausschusses Verfassungs- und Parlamentsreform vom 7. April 1989, AProt. 12/4 S. 6 ff.

- Sachsen-Anhalt: § 46: bis zu drei Themen, 10 Minuten Redezeit je Fraktion und Thema,
- Schleswig-Holstein: § 32: bis zu zwei Themen, bei einem Thema 60 Minuten, bei zwei Themen 90 Minuten.

cc) Dringlichkeitsanträge

Einige Geschäftsordnungen enthalten ausdrückliche Regelungen über die Behandlung von dringlichen Angelegenheiten. In Brandenburg regelt der Katalog der Dringlichkeitsanträge in § 43 vorlGOLT lediglich einige spezielle Fallgestaltungen (konstruktives Misstrauensvotum, Vertrauensfrage etc.). Im Übrigen enthält § 42 Abs. 1 vorlGOLT eine Soll-Regelung. Danach „soll“ die Beratung von Gesetzentwürfen in erster Lesung frühestens am 13. Tag und von anderen Beratungsmaterialien frühestens am neunten Tag nach der Verteilung oder elektronischen Veröffentlichung der Drucksachen beginnen.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Berliner Abgeordnetenhauses entfällt die Pflicht zur Einhaltung der Zustellungsfrist für Drucksachen, wenn das Abgeordnetenhaus die Dringlichkeit eines Gegenstandes gem. § 59 Abs. 4 beschließt. Vor der Beschlussfassung kann einmal für und einmal gegen die Dringlichkeit gesprochen werden.

In Nordrhein-Westfalen sieht § 83 der Geschäftsordnung des Landtages für sogenannte Eilanträge Folgendes vor: Anträge mit besonderer Dringlichkeit können auf Antrag einer Fraktion als Eilanträge in die Tagesordnung einer Plenarsitzung aufgenommen werden, wenn eine Behandlung des Themas wegen Fristablaufs ansonsten nicht mehr möglich ist. Die Dringlichkeit muss besonders begründet werden. Ein Eilantrag ist bis spätestens 12 Uhr am Montag der Plenarwoche beim Präsidenten einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung des Antrags als Eilantrag trifft der Präsident im Einvernehmen mit der Mehrheit der Vizepräsidenten. Für einen Plenarsitzungstag soll grundsätzlich nur ein Eilantrag zugelassen werden.

Weitere Regelungen enthalten beispielsweise die Geschäftsordnungen in Bayern (§ 60), Bremen (§ 21), Hessen (§ 59), Mecklenburg-Vorpommern (§ 44) oder Sachsen (§ 53).

dd) Prioritäre Tagesordnungspunkte

Die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte ist in Brandenburg in § 18 Abs. 2 vorlGOLT geregelt. Nicht explizit bestimmt ist jedoch, dass einzelne Fraktionen die Möglichkeit haben, bestimmte Tagesordnungspunkte prioritär behandeln zu lassen, so dass sie an einer vorderen Stelle der Tagesordnung stehen, also zu einem Zeitpunkt, an dem mit einer höheren Aufmerksamkeit zu rechnen ist. Einige Geschäftsordnungen kennen solche Gestaltungsmöglichkeiten.

So sieht § 78 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages Baden-Württemberg vor, dass bei Plenarsitzungen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden, jede Fraktion verlangen kann, dass eine Aktuelle Debatte, eine bestimmte eigene Initiative oder eine bestimmte Regierungs- oder sonstige nicht aus der Mitte des Landtags eingebrachte Vorlage an einem der Tage behandelt wird. Hierfür stehen die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung zur Verfügung. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt in wechselndem Turnus unter den Fraktionen.

Für das Berliner Abgeordnetenhaus kennt die Geschäftsordnung einen sogenannten Prioritätenblock (§ 59). Danach kann jede Fraktion bis zum Vortag einer Sitzung einen Verhandlungsgegenstand benennen, der zu Beginn der Sitzung, jedoch nach der Fragestunde und der Aktuellen Stunde behandelt wird. Die Reihenfolge der Behandlung der Verhandlungsgegenstände innerhalb des Prioritätenblocks richtet sich nach der Stärke der Fraktionen und ändert sich entsprechend von Sitzung zu Sitzung.

In Niedersachsen regelt § 65 der Geschäftsordnung des Landtages, dass Beratungsgegenstände von besonderer politischer Wichtigkeit zu einer Zeit behandelt werden können, in der mit größerer öffentlicher Aufmerksamkeit zu rechnen ist. Die Fraktionen haben hierzu die Möglichkeit, entsprechende Themen zu benennen.

ee) Vereinbarte Debatte

Im Bundestag hat sich das Instrument der sogenannten „Vereinbarten Debatte“ etabliert. Hierbei handelt es sich um eine Aussprache ohne Beratungsgrundlage aufgrund einer Verständigung unter den Fraktionen. Eine Geschäftsordnungsregelung hierzu existiert nicht. Rechtliche Grundlage für eine Vereinbarte Debatte ist die Zustimmung des Bundes-

tages in seiner 126. Sitzung am 14. März 1985 zur Auslegung der Geschäftsordnung aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.⁵⁴ Darin heißt es:

„1. Aussprachen des Bundestages zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlagen aus dem Katalog von § 75 Abs. 1 GOBT gibt, sind zulässig. Rechtliche Hindernisse gegen solche Aussprachen sind nicht zu erkennen.

2. Entschließungsanträge zu Aussprachen zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlagen aus dem Katalog von § 75 Abs. 1 GOBT gibt, sind zulässig.“

ff) Direktüberweisung in einen Ausschuss

In Brandenburg ist nicht vorgesehen, dass Beratungsmaterialien, die in den Landtag eingebracht werden, von der Präsidentin unmittelbar an einen Ausschuss überwiesen werden können.⁵⁵ Dies ist nach den Geschäftsordnungen zahlreicher Länder insbesondere mit dem Ziel einer beschleunigten Behandlung der Anträge und zu einer Entlastung des Plenums möglich. Wird ein entsprechendes Verfahren für Brandenburg in Erwägung gezogen, so ist bei der Ausgestaltung der Regelungen zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts jeder Antragsteller das Recht hat, dass seine Anträge im Plenum behandelt werden.⁵⁶

In Berlin sieht § 32 Abs. 4 i.V.m. § 39 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vor, dass der Präsident Vorlagen und Anträge, deren beschleunigte Erledigung erwünscht ist, einem Ausschuss überweisen kann, bevor sie auf der Tagesordnung stehen und beraten werden. Die Zustimmung des Abgeordnetenhauses ist in der nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.

⁵⁴ Siehe Datenhandbuch des Deutschen Bundestages (Fn. 25), Kapitel 7.9, dort auch zu den in den Vereinbarten Debatten behandelten Themen.

⁵⁵ Davon zu unterscheiden sind Verfahren, die es ermöglichen, dass Anträge an einen Ausschuss zur abschließenden Behandlung überwiesen werden, vgl. dazu etwa § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages NRW.

⁵⁶ Urteil vom 28. Jan. 1999, Az. VfGBbg 2/98 - juris: „Wesentlicher Teil des verfassungsrechtlich verankerten Initiativrechts ist die Möglichkeit, den Adressaten der Initiative - das Plenum - zu erreichen und den jeweiligen Antrag dort zu beraten“.

Die Geschäftsordnung des Landtages Baden-Württemberg sieht ein komplexes Verfahren vor: Nach § 54 leitet der Präsident Anträge zu Angelegenheiten, für die die Regierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, der Regierung zu, die innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag Stellung nimmt. Die Stellungnahme der Regierung wird vom Präsidenten dem Erstunterzeichner übermittelt und als Drucksache verteilt. Verlangt einer der Antragsteller oder eine Fraktion nicht innerhalb von drei Wochen gegenüber dem Präsidenten eine Weiterbehandlung des Antrags, so gilt der Antrag als durch die Stellungnahme der Regierung erledigt. Anträge, die nicht nach diesem Verfahren erledigt sind, werden vom Präsidenten dem zuständigen Ausschuss überwiesen. Anträge, zu denen die Regierung innerhalb von drei Wochen keine Stellungnahme abgegeben hat, überweist der Präsident auf Verlangen eines der Antragsteller dem zuständigen Ausschuss. Abweichend können jedoch Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, auf Verlangen dieser Fraktion ohne vorherige Behandlung in einem Ausschuss auf die Tagesordnung einer Sitzung des Landtages gesetzt werden. Das übliche Verfahren gilt nicht für dringliche Anträge nach § 57.

Ein ähnliches Verfahren sieht die Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages in § 52 für Anträge vor. Für Gesetzentwürfe im Speziellen regelt § 43, dass sie sogleich in einen Ausschuss verwiesen werden, wenn der Antragsteller nicht widerspricht.

In Niedersachsen ist in § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen, dass der Präsident einen Gesetzentwurf auf Antrag derjenigen, die ihn eingebracht haben, sogleich an einen Ausschuss überweist. Dann unterbleibt die erste Beratung. Dieses Antragsrecht steht auch der Landesregierung zu. Nach Auskunft der Landtagsverwaltung wird hiervon häufiger Gebrauch gemacht, insbesondere wenn es sich um eilige Angelegenheiten handelt. Im Übrigen sieht § 39 vor, dass sonstige Anträge direkt an einen Ausschuss verwiesen werden. Jedoch hat jede Fraktion einen Anspruch auf die Behandlung von zwei Entschließungsanträgen je Tagungsabschnitt in einer ersten Beratung.

Nach § 54 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages Rheinland-Pfalz kann der Präsident im Einvernehmen mit allen Fraktionen Gesetzentwürfe unmittelbar an Ausschüsse überweisen, insbesondere wenn sie einer beschleunigten Behandlung bedürfen. Sonstige selbstständige Anträge überweist der Präsident auf Verlangen des Antragstellers unmittelbar an einen Ausschuss.

In Sachsen-Anhalt schließlich sieht die Geschäftsordnung des Landtages in § 38 Abs. 2 folgende Regelung vor: Auf Verlangen überweist der Präsident die Anträge unmittelbar an

die Ausschüsse. Die Ausschussüberweisung gilt als beschlossen, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Verteilung der Unterrichtung durch die Einbringer, eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages Widerspruch erhoben wird.

gg) Sammeldrucksachen

Zur Entlastung der Tagesordnung sehen mehrere Geschäftsordnungen ausdrückliche Bestimmungen über Sammeldrucksachen/ GesamtAbstimmungen/ Sammelübersichten/ Konsenslisten vor. Von dieser Möglichkeit wird in einigen Parlamenten häufig Gebrauch gemacht und die entsprechenden Listen sind oftmals mit vielen Punkten besetzt.

Entsprechende Geschäftsordnungsregelungen gibt es etwa in Baden-Württemberg (§§ 54 Abs. 4, § 96 Abs. 5), Bayern (§ 59 Abs. 7), Bremen (§ 58a), Hamburg (§ 26 Abs. 5), Sachsen (§ 52 Abs. 3), Sachsen-Anhalt (§ 38 Abs. 3) oder Schleswig-Holstein (§ 63 Abs. 1a).

b) Geschäftsordnungsinstrumente zur Gestaltung der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte

Im Folgenden sollen ergänzend einige Geschäftsordnungsinstrumente kurz dargestellt werden, die sich nicht auf die Gestaltung der Tagesordnung beziehen, sondern auf die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte.

aa) Freie Rede

In der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg ist die Verpflichtung zur freien Rede nicht normiert. Die Geschäftsordnungen der anderen deutschen Parlamente sehen eine solche Verpflichtung vor (zum Beispiel Bund § 33, Berlin § 63 Abs. 6, Hamburg § 41 Abs. 1, Hessen § 71, Niedersachsen § 72, Sachsen § 88, Sachsen-Anhalt § 63, Schleswig-Holstein § 56). Allerdings ist festzustellen, dass die Verpflichtung zum freien Vortrag häufig nicht eingehalten wird und vor allem etwaige Verstöße im Regelfall nicht sanktioniert werden. Dies dürfte auch der Grund sein, warum einige Geschäftsordnungen neben der allgemeinen Pflicht zur freien Rede eine besondere, eigentlich überflüssige Regelung für die Debatten im Rahmen einer Aktuellen Stunde enthalten (z.B. Sachsen § 55 Abs. 5

Satz 3, Sachsen-Anhalt § 46 Abs. 5 Satz 5, Schleswig-Holstein § 32 Abs. 8). Sollte für Brandenburg daher überlegt werden, eine entsprechende Verpflichtung einzuführen, so erscheint es sachgerecht, die Verpflichtung von vornherein auf einige Debattenformen zu beschränken und hier die Sitzungsleitung zu verpflichten, bei Verstößen eine Ermahnung auszusprechen. Ob weitergehende Sanktionen, insb. die Entziehung des Wortes, mit dem Rederecht vereinbar sind, erscheint hingegen zumindest fragwürdig.

bb) Gesamtredezeit/umschichtbare Redezeit

Anlage 1 vorlGOLT legt die Rededauer während der Plenarsitzungen des Landtages Brandenburg fest. Es versteht sich, dass die Redezeiten ein Dauerthema der Geschäftsordnungsdiskussion sind und dementsprechend alle Geschäftsordnungen unterschiedliche Modelle vorsehen. Auf diese Modifikationen kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Es gibt aber Geschäftsordnungen, die keine festgelegte Redezeit je Tagesordnungspunkt vorsehen, sondern eine Prioritätensetzung für die einzelnen Fraktionen ermöglichen, ähnlich wie dies in Brandenburg für fraktionslose Abgeordnete gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 gilt.

So sieht die Geschäftsordnung der Hamburger Bürgerschaft in § 42 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 eine Gesamtredezeit für jede Fraktion vor. Die Fraktionen können diese Gesamtredezeit auf die einzelnen Tagesordnungspunkte aufteilen. Für die Sitzungsleitung bedeutet dies, dass bei den derzeit fünf Fraktionen in der Bürgerschaft fünf Stoppuhren getrennt bedient werden müssen.

In Niedersachsen ermöglicht § 71 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages den Fraktionen, ihre Redezeiten umzuschichten, wovon in der Praxis auch Gebrauch gemacht wird. Hierzu muss eine Fraktion spätestens am Vortag eines Sitzungsabschnitts bis 17 Uhr eine andere Redezeit, als ihr nach dem Vorschlag des Ältestenrats zugeteilt werden soll, beantragen. Dies wird berücksichtigt, soweit dadurch nicht die Beratung anderer für diesen Tagesabschnitt vorgesehener Gegenstände unmöglich gemacht oder gefährdet wird. Die Fraktion hat zugleich mit dem Antrag mitzuteilen, zugunsten oder zulasten welcher Redezeiten die Änderung der Redezeit gehen soll

cc) Mündliche Berichterstattung

Die Berichterstattung der Ausschüsse an den Landtag ist in Brandenburg in § 78 vorlGOLT geregelt. Danach erfolgt die Berichterstattung im Regelfall schriftlich. Andere Geschäftsordnungen sehen eine mündliche Berichterstattung im Plenum als Regelfall vor. Teilweise wird dies auch so praktiziert, beispielsweise im Saarland (§ 19) oder in Sachsen-Anhalt (§ 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2). Auch in Hessen beginnt gemäß § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages die zweite Lesung in der Regel mit einer Berichterstattung. In der Praxis handelt es sich in Hessen bei diesen Berichten jedoch im Regelfall lediglich um die sehr knappe Wiedergabe der Ausschussempfehlung.

Der Vorteil einer mündlichen Berichterstattung ist, dass Außenstehende, also Besuchergruppen oder Interessierte, die eine Sitzung im Internet verfolgen, eine kurze Einführung über das Thema und die Ausschussberatung erhalten. Nachteilig ist, dass diese Berichte vorgelesen werden und eine sachliche und objektive Darstellung des Sachstands enthalten müssen, sodass die Berichterstattung nicht unbedingt zur Lebendigkeit der Plenardebatte beiträgt.

dd) Reden zu Protokoll

Eine Reihe von Geschäftsordnungen sieht die Möglichkeit vor, Reden oder Erklärungen zu Protokoll zu geben. Dies ermöglicht einerseits eine zügige Abhandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte, ohne dass die Abgeordneten die Möglichkeit verlieren, ihre Auffassungen und Argumente darzulegen und einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Andererseits entfällt die unmittelbar erlebbare Debatte mit Rede und Gegenrede und damit ein wesentlicher Bestandteil der Parlamentsarbeit („parlare“ = lateinisch „reden“). Insbesondere die Praxis des Bundestages, wo von der Möglichkeit zu Protokoll gegebener Reden sehr umfangreicher Gebrauch gemacht wird, ist daher immer wieder Gegenstand der Kritik in den Medien.⁵⁷ Sofern in Brandenburg über eine Einführung nachgedacht wird, so sollten auch Vorkehrungen geschaffen werden, die sicherstellen,

⁵⁷ Siehe beispielsweise den Artikel von Heribert Prantl, „Das Parlament als Farce“, Süddeutsche Zeitung vom 21. März 2012, abrufbar unter folgendem Link: <http://sz.de/1.96920>: 43 Tagesordnungspunkte in 35 Minuten, oder den Beitrag im DLF vom 10. September 2009, abrufbar unter folgendem Link: http://www.deutschlandfunk.de/es-gilt-das-geschriebene-wort.862.de.html?dram:article_id=123386.

dass in den Reden oder Erklärungen vorhandene Ordnungsverstöße noch nachträglich geahndet werden können und dass die Länge der Reden den vorgesehenen Redezeiten entspricht.

Rechtsgrundlage für den Bundestag ist die Regelung des § 78 Abs. 6 GOBT: Wird im Ältestenrat vorab vereinbart, anstelle einer Aussprache die schriftlichen Redetexte zu Protokoll zu nehmen, werden die betreffenden Punkte in der Tagesordnung kenntlich gemacht. Eine Aussprache findet abweichend davon statt, wenn sie bis 18 Uhr des Vortages von einer Fraktion oder von fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Je Fraktion kann im Regelfall ein Redebeitrag in angemessenem Umfang zu Protokoll gegeben werden. Der Umfang je Fraktion soll sich an den auf die Fraktionen entfallenden Redezeiten bei einer Aussprache von 30 Minuten orientieren. Die Redetexte sollen dem Sitzungsvorstand spätestens bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen. Für Erklärungen zur Abstimmung enthält § 31 GOBT eine Sonderregelung.

Auch die Geschäftsordnung des Berliner Abgeordnetenhauses sieht die Möglichkeit vor, Reden zu Protokoll zu geben. Nach § 63 Abs. 6 Satz 4 können im Wortlaut vorbereitete Reden zu Protokoll gegeben werden. Davon wird teilweise Gebrauch gemacht. Da die Reden normalerweise im freien Vortrag zu halten sind, kann bei einem spontanen Entschluss, die Rede zu Protokoll zu geben, nur verlangt werden, dass zumindest die Redestichpunkte abzugeben sind. Die ergänzende Möglichkeit einer schriftlichen Erklärung zur Abstimmung ist in § 72 geregelt.

In Hessen schafft § 109 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages die nur sehr zurückhaltend genutzte Möglichkeit, Stellungnahmen zu Protokoll zu geben. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Landtags ist in den Stenografischen Bericht seine Stellungnahme zu einem in der Sitzung beratenen Punkt der Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Mitglied sich zu diesem Punkt nicht zu Wort gemeldet oder das Wort nicht erhalten hat. Die Stellungnahme muss bis zum Schluss der Sitzung dem Sitzungsvorstand schriftlich überreicht werden und darf den Umfang nicht überschreiten, der bei einer Wortmeldung und Worterteilung zulässig gewesen wäre. Im Stenografischen Bericht wird die Stellungnahme am Ende des Plenarprotokolls wiedergegeben und mit dem Zusatz „Zu Protokoll gegebene Stellungnahme“ sowie drucktechnisch besonders kenntlich gemacht. Ergänzend ist in § 88 Abs. 2 die Möglichkeit normiert, Erklärungen zur Abstimmung schriftlich zu begründen.

Weitere Regelungen finden sich etwa in den Geschäftsordnungen der Landtage von Baden-Württemberg (§102 Abs. 3), NRW (§ 32 Abs. 2), Schleswig-Holstein (§ 56 Abs. 5) und Sachsen (§ 87 - einschließlich einer Regelung zu Ordnungsverstößen: Enthält ein zu Protokoll gegebener Redebeitrag einen Ordnungsverstoß, kann der Präsident nach Anhörung des Präsidiums den Abdruck der betreffenden Passage in der Niederschrift unterbinden).

ee) Zwischenbemerkung

§ 29 vorlGOLT regelt die Instrumente der Frage an den Redner (Zwischenfrage) und der Kurzintervention. Bei der Zwischenfrage wird der Redner unterbrochen, während die Kurzintervention im Anschluss an die Rede erfolgt. Die Zwischenfrage bedarf daher der Zulassung durch den Redner, die Kurzintervention hingegen nicht. Nicht geregelt ist jedoch die Möglichkeit, dass die Rede durch eine Zwischenbemerkung unterbrochen wird. Dies kann dadurch umgangen werden, dass bei einer zugelassenen Zwischenfrage an den Schluss des Statements die Frage „Teilen Sie diese Auffassung?“ oder Ähnliches gesetzt wird.

Um dies zu vermeiden, sehen nicht wenige Geschäftsordnungen auch die Möglichkeit einer Zwischenbemerkung auf Zulassung des Redners vor. Zu nennen sind die Geschäftsordnungen des Bundestages (§ 27 Abs. 2) und der Parlamente von Baden-Württemberg (§ 82a Abs. 2), Bremen (§ 44), Hamburg (§ 43), des Saarlandes (§ 38 Abs. 3), von Sachsen-Anhalt (§ 60 Abs. 4) und von Schleswig-Holstein (§ 53).

gez. Marc Lechleitner

Anlage 1 – Fundstellen der Geschäftsordnungen

Parlament	Fundstelle Geschäftsordnung
Landtag von Baden-Württemberg	Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989, zul. geänd. durch Beschl. vom 28. November 2014 (GBl. S. 794)
Bayerischer Landtag	Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420), zul. geänd. durch Beschl. vom 10. Dez. 2014 (GVBl. S. 594)
Abgeordnetenhaus von Berlin	Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin i.d.F.d.Bek. vom 2. Nov. 2011 (GVBl. S. 537), zul. geänd. durch ÄndGeschO vom 30. Jan. 2014 (GVBl. S. 56).
Bremische Bürgerschaft	Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode), i.d.F.d. Übernahmebeschlusses vom 29. Juni 2011, zul. geänd. durch Beschl. vom 24. September 2014 (BeschlProt 18/66, Nr. 18/1087)
Hamburgische Bürgerschaft	Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 7. März (Amtl. Anz. 2011, S. 1233), zul. geänd. durch Beschl. 23. März 2011 (Amtl. Anz. S. 1234)
Hessischer Landtag	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2014 (GVBl. S. 49)
Landtag von Mecklenburg-Vorpommern	Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Okt. 2011 (GVOBl. M-V S. 982, Ber. vom 24. Okt. 2011, GVOBl. M-V S. 1020)
Niedersächsischer Landtag	Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zul. geänd. durch Beschl. vom 15. Dez. 2014 (Nds. GVBl. S. 505)
Landtag Nordrhein-Westfalen	Geschäftsordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen in den Fassung des Beschlusses vom 16. Okt. 2013 (PIPr S. 3872-3873A, Annahme der LT-Drs. 16/4200)

Parlament	Fundstelle Geschäftsordnung
Landtag Rheinland-Pfalz	Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 13. Januar 2012, LT-Drs. 16/800
Landtag des Saarlandes	Geschäftsordnung des Saarländischen Landtages vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 529), zul. geänd. am 16. Mai 2012 (Amtsbl. II 2012 S. 611)
Sächsischer Landtag	Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages vom 12. Nov. 2014 (LT-Drs. 6/222, Annahme PIPr 6/2 vom 12. Nov. 2014)
Landtag von Sachsen-Anhalt	Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 19. April 2011 (Drs. 6/9), zul. geänd. durch das Gesetz zur Parlamentsreform 2014 vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494) und angrenzende Bestimmungen (Unterrichtung LT-Drs. 6/3720)
Schleswig-Holsteinischer Landtag	Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Feb. 1991 (GVOBl. S. 85), zuletzt geändert am 19. Feb. 2014 (GVOBl. S. 54)
Thüringer Landtag	Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt aufgrund des Thüringer Geschäftsordnungsgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 911) in der Fassung vom 19. Juli 2012 (Drucksache 5/4750) sowie unter Berücksichtigung der Neufassung der Anlage 3 (Buchstabe B Drucksache 5/3061, Nr. III Drucksache 5/7531) vorbehaltlich anderer Beschlüsse des 6. Thüringer Landtags auch für die 6. Wahlperiode, Bekanntmachung durch LT-Drs. 6/2 vom 14. Okt. 2014
Deutscher Bundestag	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages i. d. F. d. Bek. vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S.1237), zul. geänd. laut Bek. vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534)

Anlage 2 – Übersicht Kurzintervention (Worterteilung im Anschluss an einen Redebeitrag)

	Vorschrift in der GO	Berechtigung	Redezeit	Erwiderung
Brandenburg	§ 29	Jeder Abgeordnete zu jedem Debattenbeitrag; Präsident kann Zulassung ablehnen, wenn Beratungsgegenstand erschöpft oder parlamentarische Ablauf es nahe legt; nicht bei Fragestunde und Regierungserklärung	3 Minuten	3 Minuten, bei zusammengefasster Erwiderung auf mehrere Kurzinterventionen Verlängerung möglich
Baden-Württemberg	(§ 82a – nur Zwischenbemerkung auf Zulassung des Redners)			
Bayern	§ 111 Abs. 4	Ein Abgeordneter pro Fraktion zu jedem Debattenbeitrag; nicht zu Zwischenfragen und Kurzinterventionen und in Aktueller Stunde; nicht zu Rednern der eigenen Fraktion, die nicht Regierungsmitglied sind	2 Minuten	2 Minuten
Berlin	§ 63 Abs. 9	Jeder Abgeordnete zu jedem Debattenbeitrag eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses; Anmeldung durch PGF oder beauftragte Mitglieder der Fraktionsvorstände; pro Debattenbeitrag sind aber höchstens zwei Kurzinterventionen zulässig	3 Minuten, aber nur die Dauer von insgesamt zwei Zwischenbemerkungen je Fraktion wird auf das Redezeitkontingent nicht angerechnet	3 Minuten
Bremen	§ 44a	Jeder Abgeordnete zu jedem Debattenbeitrag	1,5 Minuten	1,5 Minuten
Hamburg	(§ 43 – nur Zwischenbemerkung auf Zulassung des Redners)			
Hessen	§ 74a	Jeder Abgeordnete zu jedem Debattenbeitrag	2 Minuten	Erwiderung zugelassen, Redezeitbeschränkung in GO nicht geregelt
Mecklenburg-Vorpommern	-			
Nordrhein-Westfalen	§ 35	Jeder Abgeordnete zu Debattenbeiträgen der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung, nicht der eigenen Fraktion; je Redebeitrag sind nicht mehr als zwei Kurzinterventionen zulässig; nicht in Aktueller Stunde	1,5 Minuten	1,5 Minuten

	Vorschrift in der GO	Berechtigung	Redezeit	Erwiderung
Niedersachsen	§ 77	Zu jedem Debattenbeitrag eines Mitglied des Landtages einer anderen Fraktion eine Kurzintervention pro Fraktion; nicht bei Fragestunde, Dringlichen Anfragen und Aktueller Stunde	1,5 Minuten	1,5 Minuten, möglich auch durch anderes Mitglied der Fraktion
Rheinland-Pfalz	§ 31	Jeder Abgeordnete zu jedem Debattenbeitrag eine Kurzintervention; Präsident kann Zulassung ablehnen, wenn Beratungsgegenstand erschöpft oder parlamentarische Ablauf es nahe legt; nicht bei Mündlichen Anfragen, Aktueller Stunde, Regierungserklärung (aber in Debatte über Regierungserklärung)	3 Minuten	3 Minuten, bei Mitgliedern der Landesregierung im Fall der Überschreitung ggf. Wiederöffnung der Besprechung; bei zusammengefasster Erwiderung zu mehreren Kurzinterventionen Verlängerung möglich
Saarland	(§ 38 Abs. 3 – nur Zwischenbemerkung auf Zulassung des Redners)			
Sachsen	§ 84	Jeder Abgeordnete zu jedem Debattenbeitrag; pro TOP zwei pro Fraktion; nicht nach Regierungsvorlage, Schlusswort bei Anträgen, mündlicher Berichterstattung, Erklärungen außerhalb der Tagesordnung, Erklärungen zur Geschäftsordnung, persönlichen Erklärungen, Erklärungen zum Abstimmungsverhalten und nach Kurzintervention sowie bei Ministerbefragung	2 Minuten	2 Minuten
Sachsen-Anhalt	§ 60 Abs. 4 Satz 3	Jeder Abgeordnete zu jedem Debattenbeitrag	2 Minuten	Erwiderung zugelassen, Redezeitbeschränkung in GO nicht geregelt
Schleswig-Holstein	(§ 56 Abs. 4 Satz 4: 3-Minuten-Beitrag: Über festgesetzte Redezeit hinaus können Abgeordnete je einen Kurzbeitrag pro Sitzung bis zu 3 Minuten Dauer leisten)	(voraussetzungslos)	(3 Minuten)	
Thüringen	-			
Bund	§ 27 Abs. 2 Satz 3	Jeder Abgeordnete zu jedem Debattenbeitrag	3 Minuten	Erwiderung zugelassen, Redezeitbeschränkung in GO nicht geregelt

Anlage 3 – Übersicht Regierungsbefragung

	Bund § 106 Abs. 2, Anl. 7 GO	Baden-Württemberg § 58a, Anlage 3 GO	Berlin § 51 GO	Sachsen § 54 GO
Thema	Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen der Verantwortlichkeit der Regierung, vorrangig zur vorangegangenen Kabinettsitzung	Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen der Regierungsverantwortung; Fraktionen benennen im Turnus bis 17 Uhr des Vortages ein Thema; es werden in der Praxis Themenanmeldungen mehrerer Fraktionen berücksichtigt; im Anschluss an Behandlung benannter Themen freie Fragen möglich	Fragen von allgemeinem Interesse	Regierung benennt aktuelles Thema, vorrangig aus vorangegangenen Kabinettsitzungen (bis Montag der Sitzungswoche 14 Uhr); weiteres aktuelles Thema wird von einer Fraktion in wechselnder Folge benannt, vorrangig aus vorangegangenen Kabinettsitzungen und in Zuständigkeit des Ministers, der für von Regierung benanntes Thema zuständig ist (bis Dienstag der Sitzungswoche, 18 Uhr)
Zeitpunkt	In Sitzungswochen mittwochs um 13 Uhr	Bei mehrtägigen Sitzungswochen am ersten Sitzungstag nach Mittagspause	Am Sitzungstag nach der Aktuellen Stunde	In Sitzungswochen am zweiten Plenartag nach der Aktuellen Stunde
Dauer	In der Regel 30 Minuten, Präsident kann verlängern	In der Regel 60 Minuten, davon höchstens 30 Minuten je benanntem Thema	60 Minuten	45 Minuten
Fragesteller	Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten	Fraktion, die Thema benannt hat, stellt die erste Frage; im Übrigen bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Fragen; hierbei sollen die Sorge für eine sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung sowie die Rücksicht auf die Stärke der Fraktionen maßgebend sein	In Reihenfolge der Fraktionsstärke zwei gesetzte Fragerunden, danach freier Zugriff nach Eingang	Fraktionen in wechselnder Folge

	Bund § 106 Abs. 2, Anl. 7 GO	Baden-Württemberg § 58a, Anlage 3 GO	Berlin § 51 GO	Sachsen § 54 GO
Vorgaben zur Frage	Kurz gefasst und kurze Antwort ermöglichend, einleitende Bemerkungen zulässig	Kurze Bemerkung darf vorangestellt werden, einschl. Bemerkung darf Frage nicht länger als 3 Minuten dauern, muss kurze Antwort von höchstens 5 Minuten ermöglichen	Ohne Begründung, kurz gefasst, keine Unterfragen, von allgemeinem Interesse, kurze Beantwortung ermöglichend	Kurzgefasst (ca. 1 Minute) und kurze Antworten (höchstens 3 Minuten) ermöglichend
Vorgaben zur Beantwortung	Auf Verlangen erhält zu Beginn der Befragung Mitglied der Bundesregierung das Wort für bis zu 5 Minuten, Antwort durch angesprochenes Regierungsmitglied, Rederecht des zuständigen Regierungsmitgliedes bleibt unberührt	Zur Vorbereitung der Regierungsbefragung werden zentrale Themen der Kabinettsitzung mitgeteilt; im Übrigen Antwort nach Möglichkeit nicht länger als 5 Minuten	Beantwortung durch Senatsmitglied, in Abwesenheit durch zuständigen Staatssekretär	Regierung kann zu Beginn 10 Minuten über von ihr benanntes Thema sprechen
Reaktionsmöglichkeiten	Rückfragen nicht zulässig	Möglichkeit für Rückfragen nicht geregelt	Keine Besprechung, zwei Zusatzfragen, die sich aus Antwort ergeben, gestattet: vorrangig eine Zusatzfrage für anfragendes Mitglied, weitere Zusatzfrage auch von anderem Mitglied des Abgeordnetenhauses möglich (insoweit vorrangig vor Fragesteller)	Keine Anträge, Zwischenfragen, Zwischenbemerkungen, Kurzinterventionen
Verhältnis zu Kleinen/Großen/Mündlichen Anfragen	Bei Verlängerung über 30 Minuten verkürzt sich die anschließende Fragestunde um die Verlängerungszeit	Bei mehreren Sitzungstagen in einer Sitzungswoche findet eine Fragestunde mit zuvor eingereichten Mündlichen Anfragen nur am zweiten Sitzungstag statt	Wegfall der Regelungen zur Großen Anfrage, keine Fragestunde mit zuvor eingereichten Fragen	-

Regelungen in den Geschäftsordnungen zur Regierungsbefragung

Bund:

§ 106 Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung

(1) Für die Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse in Kurzbeiträgen von fünf Minuten (Aktuelle Stunde) gelten, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die Richtlinien (Anlage 5).

(2) In Sitzungswochen findet eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages Fragen von aktuellem Interesse an die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Sitzung der Bundesregierung, stellen können. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 7).

Anlage 7 - Befragung der Bundesregierung

1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt.
2. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen, vorrangig zur vorangegangenen Kabinettsitzung. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefaßt sein und kurze Antworten ermöglichen.
3. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des §28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages.
4. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.
5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen bis zu fünf Minuten das Wort.
6. Der Präsident kann die Befragung über 30 Minuten hinaus verlängern. Dauert die Befragung länger als 30 Minuten, verkürzt sich die anschließende Fragestunde um die Verlängerungszeit.
7. Grundsätzlich antworten die angesprochenen Mitglieder der Bundesregierung; das Rederecht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bleibt unberührt.

Baden-Württemberg

§ 58 a - Regierungsbefragung

- (1) Bei mehreren Sitzungstagen in einer Plenarsitzungswoche findet am ersten Tag im Anschluss an die Mittagspause eine Befragung der Landesregierung statt. Die Abgeordneten können Fragen von aktuellem Interesse an die Landesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit richten.
- (2) Die Befragung dauert in der Regel 60 Minuten.
- (3) Die Einzelheiten des Verfahrens der Regierungsbefragung sind in den als Anlage 3 beigefügten Richtlinien geregelt.

Anlage 3

Richtlinien für die Regierungsbefragung

1. Den Fragen können zu deren Verständnis kurze Bemerkungen vorangestellt werden.
2. Die Fragen dürfen einschließlich der Bemerkungen nicht mehr als drei Minuten dauern und müssen kurze Antworten bis höchstens fünf Minuten ermöglichen.
3. Zur Vorbereitung der Regierungsbefragung teilt der Staatssekretär im Staatsministerium unmittelbar nach der Kabinettsitzung dem Präsidenten des Landtags die zentralen Themen der Kabinettsitzung mit.
4. Bis 17:00 Uhr am Tag vor der Regierungsbefragung benennen die Fraktionen ein Ministerium, aus dessen Geschäftsbereich zu einem Thema Fragen gestellt werden, sowie das Thema.
5. Bei jeder neuen Regierungsbefragung wird unter den Fraktionen mit der Benennung der Themen turnusmäßig gewechselt. Die Fraktion, die ein Thema benannt hat, stellt hierzu die erste Frage. Im Übrigen erteilt der Präsident das Wort unter Berücksichtigung von § 82 Absatz 2 der Geschäftsordnung.
6. Die Befragung zu einem Thema soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Im Rahmen der verbleibenden Zeit können weitere Fragen von aktuellem Interesse zu Angelegenheiten, für die die Regierung verantwortlich ist, gestellt werden.

Berlin

§ 51 Fragestunde

(1) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, im Anschluss an die Aktuelle Stunde (§ 52) ohne vorherige schriftliche Einreichung eine mündliche Anfrage an den Senat zu richten (Spontane Anfrage). Die Anfragen sind durch ein Senatsmitglied, das bei Abwesenheit durch den zuständigen Staatssekretär vertreten werden kann, zu beantworten. Die Frage muss ohne Begründung kurz gefasst und von allgemeinem Interesse sein sowie eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie darf nicht in Unterfragen gegliedert sein. Der Präsident weist Fragen zurück, die diesen Anforderungen nicht genügen.

(2) An die mündliche Antwort des Senats schließt sich keine Besprechung an. Im Anschluss an die Beantwortung können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Mindestens eine Zusatzfrage steht dem insoweit vorrangig zu berücksichtigenden anfragenden Mitglied zu; eine weitere Zusatzfrage kann auch von einem anderen Mitglied des Abgeordnetenhauses gestellt werden, das insoweit gegenüber dem anfragenden Mitglied vorrangig zu berücksichtigen ist. Zusatzfragen sind solche Fragen, die sich aus der Antwort des Senats ergeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Dauer der Fragestunde beträgt 60 Minuten. In der Reihenfolge der Fraktionsstärke werden zunächst nacheinander zwei gesetzte Fragerunden durchgeführt; danach erfolgt ein freier Zugriff nach Eingang.

Sachsen

§ 54 Befragung der Staatsminister

(1) In Sitzungswochen findet am zweiten Plenartag nach der Aktuellen Stunde für die Dauer einer Dreiviertelstunde eine Befragung der Staatsminister statt. Die Fragen müssen kurzgefasst sein und kurze Antworten ermöglichen.

(2) Zu Beginn der Befragung erhält ein Staatsminister auf sein Verlangen bis zu zehn Minuten das Wort, um über ein von der Staatsregierung benanntes Thema von aktuellem Interesse, vorrangig aus den vorangegangenen Sitzungen der Staatsregierung, zu berichten. Im Anschluss erhalten die Fraktionen für einen Zeitraum von insgesamt 35 Minuten in wechselnder Folge Gelegenheit, Fragen zu diesem Thema und einem weiteren von einer Fraktion in wechselnder Folge zu bestimmenden Thema zu stellen. Das von einer Fraktion zu benennende Thema soll von aktuellem Interesse, vorrangig aus den von der Staatsregierung öffentlich gemachten Themen ihrer vorangegangenen Sitzungen, sein und den Bereich des Staatsministers betreffen, der für das von der Staatsregierung nach Satz 1 benannte Thema zuständig ist. Das Thema der Staatsregierung soll bis spätestens Montag der Sitzungswoche, 14:00 Uhr, gegenüber dem Präsidenten benannt werden; dieser gibt es den Fraktionen unverzüglich zur Kenntnis. Die zur Bestimmung berechnigte Fraktion soll das Thema bis spätestens Dienstag der Sitzungswoche, 18:00 Uhr, gegenüber dem Präsidenten benennen; dieser gibt es der Staatsregierung und den übrigen Fraktionen unverzüglich zur Kenntnis.

(3) Anträge zur Sache, Zwischenfragen, Zwischenbemerkungen und Kurzinterventionen sind unzulässig.